

2007**Ausgegeben zu Bonn am 8. Februar 2007****Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
2. 2.2007	Gesetz zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom 11. Oktober 2004 zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits GESTA: XA004	58
2. 2.2007	Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE001	87
2. 2.2007	Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Juni 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE002	94
2. 2.2007	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. und 20. April 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Afghanistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE003	101
2. 2.2007	Gesetz zu dem Vertrag vom 10. August 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Timor-Leste über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE004	109
4.12.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen 119	119
13.12.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“, „CACI Information Support Systems (ISS), Inc.“ und „Lockheed Martin Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-14, DOCPER-AS-18-04 und DOCPER-AS-21-02) 119	119
15.12.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 122	122
15.12.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Inverness Technologies, Inc.“ und „TCOOMBS and Associates LLC“ (Nr. DOCPER-TC-22-01 und DOCPER-TC-23-01) 122	122
20.12.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 125	125
20.12.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren 126	126
26. 1.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union FNA: 2212-2-13, 26-12, 26-13, 303-19, 303-8-3, 860-3-12, 860-3 127	127

**Gesetz
zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen
vom 11. Oktober 2004 zur Gründung einer Partnerschaft
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Tadschikistan andererseits**

Vom 2. Februar 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 11. Oktober 2004 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits sowie den der Schlussakte beigefügten Erklärungen und dem Briefwechsel wird zugestimmt. Das Abkommen und die Schlussakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen nach seinem Artikel 100 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Februar 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen
zur Gründung einer Partnerschaft
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Tadschikistan andererseits

Das Königreich Belgien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
im Folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und
die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft,
im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt,
einerseits
und die Republik Tadschikistan
andererseits,
in Anbetracht der Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Tadschikistan sowie ihrer gemeinsamen Wertvorstellungen,

in der Erkenntnis, dass die Gemeinschaft und die Republik Tadschikistan diese Bindungen stärken und eine Partnerschaft gründen und eine Zusammenarbeit aufnehmen wollen, durch die die Beziehungen vertieft und erweitert werden, die insbesondere mit dem am 18. Dezember 1989 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und die wirtschaftliche Zusammenarbeit begründet wurden,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Tadschikistan für die Stärkung der politischen und der wirtschaftlichen Freiheiten, die die eigentliche Grundlage der Partnerschaft sind,

in der Erkenntnis, dass in diesem Zusammenhang die Unterstützung der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Integrität der Republik Tadschikistan zur Erhaltung des Friedens und der Stabilität in Zentralasien beitragen wird,

in Anbetracht der Verpflichtung der Vertragsparteien, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern und zu diesem Zweck im Rahmen der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zusammenzuarbeiten,

in Anbetracht der festen Verpflichtung der Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und der Republik Tadschikistan zur vollen Verwirklichung aller Grundsätze und Bestimmungen der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen in Madrid und Wien, des Dokuments der KSZE-Konferenz in Bonn über wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Pariser Charta für ein neues Europa und des Dokuments der KSZE-Konferenz in Helsinki von 1992 „Die Herausforderungen des Wandels“ sowie weiterer Basisdokumente der OSZE,

überzeugt von der überragenden Bedeutung, die dem Rechtsstaatsprinzip und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Minderheitenrechte, dem Aufbau eines Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen sowie der wirtschaftlichen Liberalisierung mit dem Ziel der Einführung der Marktwirtschaft zukommt,

in der Überzeugung, dass die vollständige Durchführung dieses Partnerschafts- und Kooperationsabkommens von der Fortsetzung und Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in der Republik Tadschikistan sowie der Schaffung der Voraussetzungen für die Zusammenarbeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der KSZE-Konferenz in Bonn, abhängt und gleichzeitig einen Beitrag dazu leistet,

in dem Wunsch, die Fortsetzung des mit dem Moskauer Friedensabkommen eingeleiteten Versöhnungsprozesses in der Republik Tadschikistan zu fördern,

in dem Wunsch, den Prozess der regionalen Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu unterstützen, um Wohlstand und Stabilität in der Region zu fördern,

in dem Wunsch, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen und auszubauen,

in Anerkennung und Unterstützung des Wunsches der Republik Tadschikistan, eng mit den europäischen Organen zusammenzuarbeiten,

in Anbetracht der Notwendigkeit, Investitionen in der Republik Tadschikistan zu fördern, insbesondere in den Sektoren Energie und Wasserwirtschaft, und in Bestätigung des Eintretens der Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und der Republik Tadschikistan für die Europäische Energiecharta und die vollständige Durchführung des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte,

unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Gemeinschaft, eine dem Bedarf entsprechende sozioökonomische Zusammenarbeit und technische Hilfe zu gewährleisten, unter anderem zur Bekämpfung der Armut,

in dem Bewusstsein, dass das Abkommen eine schrittweise Annäherung zwischen der Republik Tadschikistan und einem größeren Raum der Zusammenarbeit in Europa und den Nachbarregionen sowie seine schrittweise Integration in das offene Welthandelssystem fördern kann,

in der Erwägung, dass sich die Vertragsparteien verpflichtet haben, den Handel im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) zu liberalisieren, und dass die Gemeinschaft die Absicht der Republik Tadschikistan begrüßt, der WTO beizutreten,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Geschäfts- und Investitionsbedingungen und die Bedingungen in Bereichen wie Niederlassung von Gesellschaften, Arbeit, Dienstleistungen und Kapitalverkehr zu verbessern,

in der Überzeugung, dass dieses Abkommen ein neues Klima für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umstrukturierung der Wirtschaft und die technologische Modernisierung von wesentlicher Bedeutung sind,

in dem Wunsch, eine enge Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes aufzunehmen, bei der die auf diesem Gebiet bestehende gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Vertragsparteien berücksichtigt wird,

in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, des internationalen organisierten Verbrechens und des Drogenhandels sowie die Bekämpfung des Terrorismus vorrangige Ziele dieses Abkommens sind,

in dem Wunsch, eine kulturelle Zusammenarbeit sowie eine Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen Bildung aufzunehmen und den Informationsaustausch zu verbessern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits wird eine Partnerschaft gegründet. Ziel dieser Partnerschaft ist es,

- die Unabhängigkeit und die Souveränität der Republik Tadschikistan zu unterstützen;
- die Anstrengungen der Republik Tadschikistan zur Festigung seiner Demokratie und zur Entwicklung seiner Wirtschaft und seiner sozialen Infrastruktur sowie zur Vollendung des Übergangs zur Marktwirtschaft zu unterstützen;
- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ermöglicht;
- Handel und Investitionen, insbesondere in den Sektoren Energie und Wasser, sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern, um ihre nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen;
- eine Grundlage für die Zusammenarbeit in den Bereichen Rechtsetzung, Wirtschaft, Soziales, Finanzen, Bürgergesellschaft, Wissenschaft, Technologie und Kultur zu schaffen.

Titel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 2

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der Charta der Vereinten Nationen, in der Schlussakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa niedergelegt sind, sind Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 3

Nach Auffassung der Vertragsparteien ist es für ihren künftigen Wohlstand und ihre künftige Stabilität unerlässlich, dass die neuen unabhängigen Staaten, die nach der Auflösung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken entstanden sind (im Folgenden „Unabhängige Staaten“ genannt), ihre Zusammenarbeit nach den Grundsätzen der Schlussakte von Helsinki und dem Völkerrecht sowie im Geiste guter Nachbarschaft aufrecht erhalten und ausbauen und gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um diesen Prozess zu fördern.

Titel II

Politischer Dialog

Artikel 4

Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet, den sie zu erweitern und zu intensivieren beabsichtigen. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan, unterstützt den politischen und sozioökonomischen Wandel in der Republik Tadschikistan und trägt zur Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit bei. Der politische Dialog

- wird die Bindungen der Republik Tadschikistan zur Gemeinschaft und zu ihren Mitgliedstaaten und somit zur Gemeinschaft demokratischer Nationen insgesamt stärken. Die durch dieses Abkommen erreichte wirtschaftliche Annäherung wird zu intensiveren politischen Beziehungen führen;

- wird zu einer stärkeren Annäherung der Standpunkte in internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse führen und dadurch Sicherheit und Stabilität in der Region erhöhen;
- wird die Vertragsparteien ermutigen, bei Fragen, die die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, einschließlich der Minderheitenrechte, betreffen, zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Konsultationen über diese Fragen abzuhalten.

Die Vertragsparteien sehen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen (MVW) und die Mittel ihrer Lieferung an staatliche wie auch nichtstaatliche Akteure als eine der ernsthaftesten Bedrohungen internationaler Stabilität und Sicherheit an. Die Vertragsparteien vereinbaren deshalb, zusammenzuarbeiten und dazu beizutragen, der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und der Mittel ihrer Lieferung entgegenzuwirken, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen im Rahmen internationaler Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge und Abkommen und anderer relevanter internationaler Verpflichtungen befolgen und auf nationaler Ebene umsetzen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens darstellt und Teil des zukünftigen politischen Dialogs sein wird, der diese Elemente begleitet und konsolidiert.

Die Vertragsparteien vereinbaren außerdem zusammenzuarbeiten und dazu beizutragen, der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und ihren Mitteln der Lieferung entgegenzuwirken, indem sie:

- Schritte unternehmen, um alle anderen relevanten internationalen Instrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder, den Umständen entsprechend, ihnen beizutreten, und diese vollständig umzusetzen;
- ein effektives System nationaler Ausfuhrkontrollen einrichten, das die Ausfuhr sowie den Transit von MVW-verwandten Waren kontrolliert, einschließlich einer MVW-Endverbrauchs-kontrolle für Technologien dualen Nutzens und effektive Sanktionen bei Verstößen gegen Ausfuhrkontrollen enthält. Solcher Dialog kann auf einer regionalen Basis stattfinden.

Artikel 5

Auf Ministerebene findet der politische Dialog in dem mit Artikel 77 eingesetzten Kooperationsrat und im gegenseitigen Einvernehmen bei anderen Gelegenheiten statt.

Artikel 6

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien vor allem in folgender Form eingeführt:

- regelmäßige Treffen auf der Ebene hoher Beamter zwischen Vertretern der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Vertretern der Republik Tadschikistan andererseits,
- volle Nutzung der diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien, insbesondere geeigneter Kontakte sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene, einschließlich im Rahmen der Tagungen der Vereinten Nationen, der OSZE und sonstiger Tagungen,
- in jeder sonstigen Form, einschließlich der Möglichkeit von Sachverständigentreffen, mit der ein Beitrag zur Festigung und Erweiterung des politischen Dialogs geleistet würde.

Titel III

Warenverkehr

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien gewähren einander in allen Bereichen die Meistbegünstigung in Bezug auf

- Zölle und sonstige Abgaben auf Einfuhren und Ausfuhren, einschließlich der Erhebungsverfahren für diese Zölle und Abgaben,
- Vorschriften über Zollabfertigung, Durchfuhr, Lager und Umladung,
- Steuern und sonstige interne Abgaben jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf eingeführte Waren erhoben werden,
- Zahlungsweisen und Transfer dieser Zahlungen,
- Vorschriften über Verkauf, Kauf, Beförderung, Vertrieb und Verwendung von Waren auf dem inländischen Markt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- Vorteile, die mit dem Ziel der Errichtung einer Zollunion oder einer Freihandelszone oder aufgrund der Errichtung einer Zollunion oder Freihandelszone gewährt werden,
- Vorteile, die bestimmten Staaten nach den WTO-Regeln oder nach anderen internationalen Vereinbarungen zugunsten von Entwicklungsländern gewährt werden,
- Vorteile, die benachbarten Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden.

(3) Absatz 1 gilt während einer Übergangszeit, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens endet, nicht für die in Anhang I genannten Vorteile, die die Republik Tadschikistan den anderen Nachfolgestaaten der UdSSR gewährt.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Grundsatz der freien Durchfuhr eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele dieses Abkommens ist.

In diesem Zusammenhang gewährleistet jede Vertragspartei die unbeschränkte Durchfuhr über oder durch ihr Gebiet für Waren, die aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei stammen oder die für das Zollgebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind.

(2) Die Bestimmungen des Artikels V Absätze 2, 3, 4 und 5 des GATT 1994 finden zwischen den Vertragsparteien Anwendung.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels lassen zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Sonderregeln für bestimmte Sektoren, insbesondere für den Verkehr, oder für bestimmte Waren unberührt.

Artikel 9

Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus internationalen Übereinkünften über die vorübergehende Einfuhr von Waren, die für die beiden Vertragsparteien verbindlich sind, gewährt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei Befreiung von den Einfuhrzöllen und -abgaben auf die Waren, die im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften in den Fällen und nach den Verfahren vorübergehend eingeführt werden, die in sie bindenden internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet vereinbart wurden. Dabei wird den Bedingungen Rechnung getragen, zu denen die Pflichten aus einer solchen Übereinkunft von der betreffenden Vertragspartei übernommen wurden.

Artikel 10

(1) Ursprungswaren der Republik Tadschikistan werden unbeschadet der Artikel 12, 15 und 16 frei von mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt.

(2) Ursprungswaren der Gemeinschaft werden unbeschadet der Artikel 12, 15 und 16 frei von mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung in die Republik Tadschikistan eingeführt.

Artikel 11

Im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gelten marktorientierte Preise.

Artikel 12

(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen oder unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt, dass den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein Schaden zugefügt wird oder droht, so können die Gemeinschaft bzw. die Republik Tadschikistan nach den folgenden Verfahren und unter den folgenden Voraussetzungen geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Vor dem Ergreifen von Maßnahmen bzw. in den Fällen des Absatzes 4 so bald wie möglich danach stellt die Gemeinschaft bzw. die Republik Tadschikistan dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um, wie in Titel XI vorgesehen, eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

(3) Erzielen die Vertragsparteien bei den Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Befassung des Kooperationsrats keine Einigung über Abhilfemaßnahmen, so steht es der Vertragspartei, die die Konsultationen beantragt hat, frei, die Einfuhr der betreffenden Waren so weit und so lange zu beschränken, wie dies zur Abwendung oder Behebung des Schadens erforderlich ist, oder sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen.

(4) In Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen eine Verzögerung schwer wieder gutzumachenden Schaden verursachen würde, können die Vertragsparteien die Maßnahmen vor den Konsultationen ergreifen, sofern Konsultationen unmittelbar nach dem Ergreifen dieser Maßnahmen angeboten werden.

(5) Bei der Wahl der Maßnahmen nach diesem Artikel geben die Vertragsparteien den Maßnahmen den Vorrang, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens am wenigsten behindern.

(6) Dieser Artikel berührt nicht das Ergreifen von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen durch die Vertragsparteien nach Artikel VI des GATT 1994, dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994, dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen oder nach entsprechenden internen Rechtsvorschriften.

Artikel 13

Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit es die Umstände erlauben, die Weiterentwicklung der Bestimmungen dieses Abkommens über den Warenverkehr zu prüfen und dabei die sich aus dem künftigen Beitritt der Republik Tadschikistan zur WTO ergebende Situation zu berücksichtigen. Der Kooperationsrat kann Empfehlungen für diese Weiterentwicklung an die Vertragsparteien richten, die, sofern sie angenommen werden, aufgrund eines Abkommens zwischen den Vertragsparteien nach ihren Verfahren wirksam werden könnten.

Artikel 14

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der natürlichen Ressourcen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen oder gewerblichen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 15

Der Handel mit Textilwaren der Kapitel 50 bis 63 der Kombinierten Nomenklatur unterliegt einem gesonderten bilateralen Abkommen. Nach Außerkrafttreten des genannten Abkommens werden die Textilwaren in das vorliegende Abkommen einbezogen.

Artikel 16

Der Handel mit Kernmaterial unterliegt dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Gegebenenfalls ist über den Handel mit Kernmaterial ein gesondertes Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Republik Tadschikistan zu schließen.

Titel IV

Bestimmungen über Handel und Investitionen

Kapitel I

Arbeitsbedingungen

Artikel 17

(1) Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren bemühen sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass den Staatsangehörigen der Republik Tadschikistan, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig wohnhaft und beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt wird, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen des Mitgliedstaats bewirkt.

(2) Vorbehaltlich der in der Republik Tadschikistan geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren bemüht sich die Republik Tadschikistan zu gewährleisten, dass den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die im Gebiet der Republik Tadschikistan rechtmäßig wohnhaft und beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt wird, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

Artikel 18

Der Kooperationsrat prüft, wie die Arbeitsbedingungen für Geschäftsleute im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien, einschließlich ihrer Verpflichtungen aus dem Dokument der KSZE-Konferenz in Bonn, verbessert werden können.

Artikel 19

Der Kooperationsrat spricht Empfehlungen für die Durchführung der Artikel 17 und 18 aus.

Kapitel II

Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften

Artikel 20

(1) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren tadschikischen Gesellschaften für die Niederlassung im Sinne des Artikels 22 Buchstabe d eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Gesellschaften eines Drittstaats gewährte Behandlung.

(2) Unbeschadet der in Anhang II aufgeführten Vorbehalte gewähren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften tadschikischer Gesellschaften hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Gesellschaften der Gemeinschaft gewährte Behandlung.

(3) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren den in ihrem Gebiet niedergelassenen Zweigniederlassungen tadschikischer Gesellschaften hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittstaats gewährte Behandlung.

(4) Die Republik Tadschikistan gewährt Gesellschaften der Gemeinschaft für die Niederlassung im Sinne des Artikels 22 Buchstabe d eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den tadschikischen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittstaats gewährte Behandlung, je nachdem welche die günstigere ist.

(5) Die Republik Tadschikistan gewährt den in seinem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den tadschikischen Gesellschaften bzw. Zweigniederlassungen oder den Gesellschaften bzw. Zweigniederlassungen eines Drittstaats gewährte Behandlung, je nachdem welche die günstigere ist.

Artikel 21

(1) Artikel 20 findet keine Anwendung auf den Luft-, Binnen- und Seeverkehr.

(2) Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit von Schiffsagenturen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen, einschließlich intermodaler Transporte, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, gestatten die Vertragsparteien jedoch den Gesellschaften der anderen Vertragspartei die gewerbliche Niederlassung in ihrem Gebiet in Form von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen zu Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit, die nicht weniger günstig sind als die ihren eigenen Gesellschaften oder den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittstaats gewährten Bedingungen, je nachdem welche die günstigeren sind.

Diese Tätigkeiten umfassen Folgendes, ohne sich jedoch darauf zu beschränken:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und seeverkehrsbezogenen Dienstleistungen im unmittelbaren Kontakt mit Kunden, vom Kostenanschlag bis zur Fakturierung, unabhängig davon, ob diese vom Dienstleistungserbringer selbst oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Dienstleistungsverkäufer eine feste Geschäftsverbindung eingegangen ist, betrieben oder angeboten werden;
- b) Kauf und Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen und verkehrsbezogenen Dienstleistungen, einschließlich der für die Erbringung integrierter Dienstleistungen erforderlichen Transportdienstleistungen aller Verkehrsträger im Binnenverkehr, insbesondere Binnenwasserstraße, Straße und Schiene, für sich oder für Kunden (und Weiterverkauf an Kunden);
- c) Ausstellung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren;
- d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (vorbehaltlich nicht diskriminierender Beschränkungen im Bereich der elektronischen Kommunikation);
- e) Eingehen von Geschäftsverbindungen mit ortsansässigen Schiffsagenturen, einschließlich der Beteiligung am Kapital

der Gesellschaft und der Einstellung örtlichen Personals (oder, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, ausländischen Personals);

- f) Vertretung von Gesellschaften bei der Organisation von Zwischenstopps oder gegebenenfalls Abfertigung der Ladung.

Artikel 22

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Gesellschaft der Gemeinschaft“ bzw. „tadschikische Gesellschaft“ ist eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bzw. der Republik Tadschikistan gegründet worden ist und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz im Gebiet der Gemeinschaft bzw. der Republik Tadschikistan hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bzw. der Republik Tadschikistan gegründete Gesellschaft nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft bzw. der Republik Tadschikistan, so gilt die Gesellschaft als Gesellschaft der Gemeinschaft bzw. als tadschikische Gesellschaft, sofern ihre Geschäftstätigkeit eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats bzw. der Republik Tadschikistan aufweist.
- b) „Tochtergesellschaft“ einer Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die von der ersten Gesellschaft tatsächlich kontrolliert wird.
- c) „Zweigniederlassung“ einer Gesellschaft ist ein Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer angelegt erscheint, wie etwa die Außenstelle eines Stammhauses, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem Stammhaus, dessen Hauptsitz sich im Ausland befindet, begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern ihren Geschäften am Ort des Geschäftssitzes nachgehen können.
- d) „Niederlassung“ ist im Falle von Gemeinschafts- oder tadschikischen Gesellschaften im Sinne des Buchstaben a das Recht, durch Gründung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in der Republik Tadschikistan bzw. in der Gemeinschaft eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.
- e) „Geschäftstätigkeit“ ist die Ausübung von Erwerbstätigkeiten.
- f) „Erwerbstätigkeiten“ umfassen gewerbliche, kaufmännische und freiberufliche Tätigkeiten.

Dieses Kapitel und Kapitel III gelten im internationalen Seeverkehr, einschließlich intermodaler Transporte, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten bzw. der Republik Tadschikistan, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. der Republik Tadschikistan niedergelassen sind, und für Reedereien, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. der Republik Tadschikistan niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats bzw. der Republik Tadschikistan kontrolliert werden, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat bzw. in der Republik Tadschikistan nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

Artikel 23

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens ist eine Vertragspartei nicht daran gehindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen, einschließlich des Schutzes von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder von Personen, denen gegenüber ein Erbringer von Finanzdienstleistungen treuhänderische Pflichten hat, oder zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems Maßnahmen zu treffen. Entsprechen diese Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieses

Abkommens, so dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Verpflichtungen der Vertragspartei aus diesem Abkommen genutzt werden.

(2) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offen zu legen oder vertrauliche oder vermögensbezogene Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

(3) „Finanzdienstleistungen“ im Sinne dieses Abkommens sind die in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten.

Artikel 24

Die Bestimmungen dieses Abkommens lassen die Anwendung von Maßnahmen durch die Vertragsparteien unberührt, die notwendig sind, um zu verhindern, dass ihre den Zugang von Drittstaaten zu ihrem Markt betreffenden Maßnahmen mit Hilfe dieses Abkommens umgangen werden.

Artikel 25

(1) Unbeschadet des Kapitels I sind die im Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan bzw. im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassenen Gesellschaften der Gemeinschaft bzw. die tadschikischen Gesellschaften berechtigt, im Einklang mit den im Aufnahmestaat geltenden Rechtsvorschriften im Gebiet der Republik Tadschikistan bzw. der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft bzw. der Republik Tadschikistan besitzt, sofern es sich bei diesem Personal um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt, das ausschließlich von diesen Gesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse dieses Personals gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der genannten Gesellschaften (im Folgenden „Organisationen“ genannt) ist „gesellschaftsintern versetztes Personal“ im Sinne des Buchstaben c, das zu nachstehenden Kategorien gehört, sofern die Organisation eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in dem der Versetzung vorausgehenden Jahr von ihr beschäftigt worden oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):

- a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Niederlassung leiten und allgemeine Weisungen hauptsächlich vom Vorstand oder den Aktionären bzw. Anteilseignern erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:
 - die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,
 - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte,
 - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen;
- b) Personal einer Organisation mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse kann neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt werden.
- c) Das „gesellschaftsintern versetzte Personal“ umfasst die natürlichen Personen, die von einer Organisation im Gebiet der einen Vertragspartei beschäftigt und zur Ausübung von

Erwerbstätigkeiten vorübergehend in das Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden; die betreffende Organisation muss ihren Hauptgeschäftssitz im Gebiet der einen Vertragspartei haben, und die Versetzung muss in eine Niederlassung (Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung) dieser Organisation erfolgen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei tatsächlich gleichartige Erwerbstätigkeiten ausübt.

Artikel 26

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, keine Maßnahmen zu treffen und keine Schritte einzuleiten, die die Bedingungen für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit ihrer Gesellschaften gegenüber dem Tag vor dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens verschärfen.

(2) Dieser Artikel lässt Artikel 34 unberührt. Für die Fälle des Artikels 34 ist unter Ausschluss aller sonstigen Bestimmungen allein Artikel 34 maßgeblich.

(3) Im Geiste der Partnerschaft und der Kooperation und im Lichte des Artikels 40 unterrichtet die Regierung der Republik Tadschikistan die Gemeinschaft, wenn sie beabsichtigt, neue Rechtsvorschriften vorzulegen oder zu erlassen, die die Bedingungen für die Niederlassung oder die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Gemeinschaft in Tadschikistan gegenüber dem Tag vor dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens verschärfen könnten. Die Gemeinschaft kann die Republik Tadschikistan ersuchen, ihr die Entwürfe dieser Rechtsvorschriften zu übermitteln und Konsultationen über diese Entwürfe aufzunehmen.

(4) Haben die in der Republik Tadschikistan eingeführten neuen Rechtsvorschriften zur Folge, dass die Bedingungen für die Geschäftstätigkeit der in der Republik Tadschikistan niedergelassenen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Gemeinschaft gegenüber dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens verschärft werden, so finden diese Rechtsvorschriften in den drei Jahren nach Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts keine Anwendung auf die Tochtergesellschaften und die Zweigniederlassungen, die bei Inkrafttreten des Rechtsakts bereits in der Republik Tadschikistan niedergelassen sind.

Kapitel III

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan

Artikel 27

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Dienstleistungssektors in den Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften der Gemeinschaft oder durch tadschikische Gesellschaften zu erlauben, die in einer anderen Vertragspartei als derjenigen des Leistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Der Kooperationsrat spricht Empfehlungen für die Durchführung von Absatz 1 aus.

Artikel 28

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um in der Republik Tadschikistan einen marktorientierten Dienstleistungssektor aufzubauen.

Artikel 29

(1) Im Bereich des internationalen Seeverkehrs verpflichten sich die Vertragsparteien, den Grundsatz des ungehinderten

Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf kommerzieller Basis wirksam anzuwenden.

- a) Diese Bestimmung lässt die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen, wie es von der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens angewandt wird, unberührt. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des fairen Wettbewerbs auf kommerzieller Basis beachten.

- b) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als einen wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.

(2) Gemäß den Grundsätzen des Absatzes 1

- a) wenden die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens die Ladungsanteilvereinbarungen in den bilateralen Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der damaligen Sowjetunion nicht mehr an;
- b) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittstaaten keine Ladungsanteilvereinbarungen auf, wenn nicht der Ausnahmefall vorliegt, dass Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei des vorliegenden Abkommens sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittstaat hätten;
- c) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen über den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern;
- d) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.

(3) Die Vertragsparteien gewähren den von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffe unter anderem für den Zugang zu den für den internationalen Handel geöffneten Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Be- und Entladeeinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

Artikel 30

Zur Gewährleistung einer koordinierten Entwicklung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, können die Bedingungen für den beiderseitigen Marktzugang und die Erbringung von Dienstleistungen im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr und gegebenenfalls im Luftverkehr in gesonderten Abkommen geregelt werden, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln sind.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 31

(1) Dieser Titel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Er gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 32

Für die Zwecke dieses Titels sind die Vertragsparteien durch dieses Abkommen nicht daran gehindert, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Bereichen Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Niederlassung natürlicher Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, vorausgesetzt, dass sie dadurch die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung dieses Abkommens erwachsenden Vorteile nicht zunichte machen oder verringern. Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung des Artikels 31.

Artikel 33

Die Kapitel II, III und IV gelten auch für Gesellschaften, die von tadschikischen Gesellschaften und Gesellschaften der Gemeinschaft gemeinsam kontrolliert werden und sich im ausschließlichen Miteigentum dieser Gesellschaften befinden.

Artikel 34

Die Behandlung, die die eine Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens der anderen Vertragspartei gewährt, darf ab dem Tag, der einen Monat vor Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen des Allgemeinen Übereinkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) liegt, hinsichtlich der unter das GATS fallenden Sektoren und Maßnahmen nicht günstiger sein als die Behandlung, die diese erste Vertragspartei nach den Bestimmungen des GATS hinsichtlich jedes Dienstleistungssektors, -teilsektors und jeder Erbringungsweise gewährt.

Artikel 35

Für die Zwecke der Kapitel II, III und IV bleibt die Behandlung unberücksichtigt, zu deren Gewährung sich die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten oder die Republik Tadschikistan im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels V des GATS in Abkommen über wirtschaftliche Integration verpflichtet haben.

Artikel 36

(1) Die nach diesem Titel gewährte Meistbegünstigung gilt nicht für die Steuervorteile, die die Vertragsparteien auf der Grundlage von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Regelungen gewähren oder gewähren werden.

(2) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Vertragsparteien daran, nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen, durch die die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden soll.

(3) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Mitgliedstaaten oder die Republik Tadschikistan daran, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 37

Unbeschadet des Artikels 24 sind die Kapitel II, III und IV nicht so auszulegen, als verliehen sie

- den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder der Republik Tadschikistan das Recht, in welcher Eigenschaft auch immer und insbesondere als Aktionär, Teilhaber, Führungskraft oder Angestellter einer Gesellschaft oder als Erbringer oder Empfänger einer Dienstleistung in das Gebiet der Republik Tadschikistan bzw. der Gemeinschaft einzureisen oder sich dort aufzuhalten;
- den Tochtergesellschaften oder den Zweigniederlassungen von tadschikischen Gesellschaften in der Gemeinschaft das

Recht, im Gebiet der Gemeinschaft Staatsangehörige der Republik Tadschikistan zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;

- den tadschikischen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft das Recht, im Gebiet der Republik Tadschikistan Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;
- den tadschikischen Gesellschaften oder den Tochtergesellschaften oder den Zweigniederlassungen tadschikischer Gesellschaften in der Gemeinschaft das Recht, Personen tadschikischer Staatsangehörigkeit, die für andere Personen und unter deren Aufsicht tätig werden, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen zur Verfügung zu stellen;
- den Gesellschaften der Gemeinschaft oder den tadschikischen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft das Recht, Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen zur Verfügung zu stellen.

Kapitel V

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 38

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, die im Zusammenhang mit dem Waren-, dem Dienstleistungs- oder dem Personenverkehr nach diesem Abkommen geleistet werden.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats gegründet wurden, und Investitionen, die nach den Bestimmungen des Kapitels II getätigt werden, sowie die Liquidation oder Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

(3) Unbeschadet der Absätze 2 und 5 werden ab Inkrafttreten dieses Abkommens keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und Tadschikistans eingeführt und die bestehenden Vorschriften nicht verschärft.

(4) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Verkehr mit anderen als den in Absatz 2 genannten Kapitalformen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.

(5) Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der tadschikischen Währung im Sinne des Artikels VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) darf die Republik Tadschikistan im Geltungsbereich dieses Artikels in Ausnahmefällen devisenrechtliche Beschränkungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufnahme kurz- und mittelfristiger Darlehen anwenden, soweit diese Beschränkungen der Republik Tadschikistan für die Gewährung derartiger Darlehen auferlegt werden und entsprechend dem Status der Republik Tadschikistan im IWF zulässig sind. Die Republik Tadschikistan wendet diese Beschränkungen in einer nichtdiskriminierenden Weise an. Bei ihrer Anwendung wird das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich behindert. Die Republik Tadschikistan unterrichtet den Kooperationsrat umgehend von der Einführung und allen Änderungen dieser Maßnahmen.

(6) Entstehen oder drohen in Ausnahmefällen wegen des freien Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Repu-

blik Tadschikistan ernste Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Devisen- oder Währungspolitik in der Gemeinschaft oder in Tadschikistan, so kann die Gemeinschaft bzw. die Republik Tadschikistan unbeschadet der Absätze 1 und 2 für bis zu sechs Monate Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan treffen, sofern diese Maßnahmen unbedingt erforderlich sind.

Kapitel VI

Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums

Artikel 39

(1) Nach Maßgabe dieses Artikels und des Anhangs IV wird die Republik Tadschikistan den Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum weiter verbessern, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Republik Tadschikistan den in Anhang IV Nummer 1 aufgeführten multilateralen Übereinkünften über die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum bei, an denen die Mitgliedstaaten beteiligt sind oder die von ihnen nach den Bestimmungen dieser Übereinkünfte de facto angewandt werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung gewährt die Gemeinschaft soweit möglich ihre Unterstützung.

Titel V

Zusammenarbeit im Bereich der Rechtsetzung

Artikel 40

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Angleichung der geltenden und künftigen Rechtsvorschriften der Republik Tadschikistan an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Republik Tadschikistan und der Gemeinschaft ist. Die Republik Tadschikistan bemüht sich darum zu gewährleisten, dass ihre Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden.

(2) Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Banken- und Finanzdienstleistungsrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Unternehmensbesteuerung, geistiges Eigentum, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Wettbewerbsregeln, einschließlich der damit verbundenen Fragen und für den Handel relevanten Praktiken, öffentliches Beschaffungswesen, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Verbraucherschutz, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Gesetze und sonstige Vorschriften für den Nuklearbereich, Verkehr und elektronische Kommunikation.

(3) Die Gemeinschaft leistet der Republik Tadschikistan technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:

- Austausch von Sachverständigen,
- Bereitstellung frühzeitiger Informationen, insbesondere über einschlägige Rechtsvorschriften,
- Veranstaltung von Seminaren,
- Ausbildung des mit der Ausarbeitung und der Durchführung von Rechtsvorschriften befassten Personals,

- Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren zu prüfen, wie sie in den Fällen, in denen der Handel zwischen ihnen beeinträchtigt ist, ihr Wettbewerbsrecht aufeinander abgestimmt anwenden können.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 41

(1) Die Gemeinschaft und die Republik Tadschikistan entwickeln eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, einen Beitrag zum Prozess der Reform und Erholung der Wirtschaft sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung in der Republik Tadschikistan zu leisten. Diese Zusammenarbeit stärkt die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zum Nutzen der Vertragsparteien.

(2) Zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Reformen und der Umstrukturierung des Wirtschaftssystems in der Republik Tadschikistan werden politische und sonstige Maßnahmen ausgearbeitet, die sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der ausgewogenen sozialen Entwicklung orientieren; auch die Belange des Umweltschutzes und der Bekämpfung der Armut werden uneingeschränkt berücksichtigt.

(3) Zu diesem Zweck konzentriert sich die Zusammenarbeit auf die Bereiche wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Entwicklung des Humankapitals, Unterstützung der Unternehmen (einschließlich Privatisierung, Investitionen und Entwicklung von Finanzdienstleistungen), Agrar- und Ernährungswirtschaft (einschließlich Ernährungssicherung), Energie (einschließlich Wasserkraft) und nukleare Sicherheit im Zivilbereich, Gesundheit und Bekämpfung der Armut, Verkehr, Postdienste, elektronische Kommunikation, Tourismus, Umweltschutz, grenzübergreifende Maßnahmen und regionale Zusammenarbeit.

(4) Besondere Aufmerksamkeit wird Maßnahmen gewidmet, die die regionale Zusammenarbeit fördern.

(5) Die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die in diesem Abkommen vorgesehenen anderen Formen der Zusammenarbeit können gegebenenfalls durch technische Hilfe der Gemeinschaft unterstützt werden, wobei der einschlägigen Verordnung des Rates der Europäischen Union über die technische Hilfe für die Unabhängigen Staaten, den im Richtprogramm für die technische Hilfe der Europäischen Gemeinschaft für Zentralasien vereinbarten Prioritäten, dessen Anwendung auf die Republik Tadschikistan und den darin festgelegten Koordinierungs- und Durchführungsverfahren Rechnung zu tragen ist. Nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungen des Rates kommt die Republik Tadschikistan auch für andere Gemeinschaftsprogramme in Betracht.

Artikel 42

Zusammenarbeit im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu gewährleisten, dass sich der internationale Handel der Republik Tadschikistan in Einklang mit den Regeln der WTO vollzieht. Zu diesem Zweck leistet die Gemeinschaft der Republik Tadschikistan technische Hilfe.

Diese Zusammenarbeit erstreckt sich auf spezifische Bereiche, die für die Erleichterung des Handels unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere um der Republik Tadschikistan dabei zu helfen, seine Rechtsvorschriften an die WTO-Regeln anzugleichen, damit es so bald wie möglich die Voraussetzungen für den Beitritt zu dieser Organisation erfüllt. Hierzu gehören:

- Formulierung einer Handelspolitik und handelsbezogene Fragen, einschließlich Zahlungen und Clearing-Mechanismen,
- Ausarbeitung entsprechender Rechtsvorschriften.

Artikel 43

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Mit der Zusammenarbeit in diesem Bereich wird insbesondere Folgendes gefördert:

- Aufbau von Geschäftsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beider Seiten, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen,
- Beteiligung der Gemeinschaft an den Anstrengungen der Republik Tadschikistan, seine Industrie umzustrukturieren,
- Verbesserung des Managements,
- Verbesserung der Qualität gewerblicher Waren und Anpassung an internationale Normen,
- Entwicklung effizienter Produktions- und Verarbeitungskapazitäten im Rohstoffsektor,
- Entwicklung geeigneter Regeln und Praktiken für den Handel, einschließlich Produktmarketing,
- Umweltschutz,
- Konversion der Rüstungsindustrie,
- Ausbildung des Personals.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Durchsetzung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft.

Artikel 44

Investitionsförderung und Investitionsschutz

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und Befugnisse der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zielt die Zusammenarbeit ab auf die Schaffung eines günstigen Klimas für inländische und ausländische Privatinvestitionen, insbesondere durch bessere Bedingungen für den Investitionsschutz, den Kapitaltransfer und den Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten.

(2) Die Ziele der Zusammenarbeit sind insbesondere:

- gegebenenfalls Abschluss von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Tadschikistan,
- Schaffung günstiger Bedingungen für die Anziehung ausländischer Investitionen in die tadschikische Wirtschaft,
- Schaffung eines beständigen und geeigneten Handelsrechts und beständiger und geeigneter Handelsbedingungen sowie Austausch von Informationen über Gesetze und sonstige Vorschriften sowie Verwaltungspraktiken im Investitionsbereich,
- Informationsaustausch über Investitionsmöglichkeiten unter anderem im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen.

Artikel 45

Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Bedingungen für die offene und wettbewerbliche Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere im Wege der Ausschreibung, zu entwickeln.

Artikel 46

Zusammenarbeit im Bereich Normen und Konformitätsbewertung

(1) Ziel der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist es, die Angleichung an die international vereinbarten Kriterien, Grundsätze und Leitlinien in den Bereichen Messwesen, Normen und Konformitätsbewertung zu fördern, um die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung zu erleichtern und die Qualität tadschikischer Waren zu verbessern.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien um Zusammenarbeit bei Projekten der technischen Hilfe,

- die eine geeignete Zusammenarbeit mit Fachorganisationen und -einrichtungen in diesen Bereichen fördern;
- die die Übernahme der technischen Regelwerke der Gemeinschaft und die Anwendung der europäischen Normen und Konformitätsbewertungsverfahren fördern;
- die den Austausch von Erfahrungen und technischen Informationen im Bereich der Qualitätssicherung ermöglichen.

Artikel 47

Bergbauerzeugnisse und Rohstoffe

(1) Die Vertragsparteien streben an, Investitionen und Handel im Bereich der Bergbauerzeugnisse und der Rohstoffe auszuweiten.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Informationsaustausch über die Aussichten in den Sektoren Bergbau und Nichteisenmetalle,
- Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Zusammenarbeit,
- Handelsfragen,
- Erlass und Umsetzung von Rechtsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes,
- Ausbildung,
- Sicherheit in der Bergbauindustrie.

Artikel 48

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie

(1) Im beiderseitigen Interesse fördern die Vertragsparteien die Zusammenarbeit im Bereich der zivilen wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel, des angemessenen Zugangs zu ihren jeweiligen Programmen und vorbehaltlich eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum.

(2) Die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie umfasst:

- Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen,
- gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Ausbildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Wissenschaftler, Forscher und Techniker beider Vertragsparteien, die mit Forschung und technologischer Entwicklung befasst sind.

Umfasst diese Zusammenarbeit Bildungs- und/oder Ausbildungsmaßnahmen, so ist sie im Einklang mit Artikel 49 durchzuführen.

Die Vertragsparteien können sich auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses mit anderen Formen der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik befassen.

Bei der Durchführung dieser Zusammenarbeit wird besondere Aufmerksamkeit der Neuverwendung von Wissenschaftlern, Ingenieuren, Forschern und Technikern gewidmet, die mit der Erforschung und/oder der Produktion von Massenvernichtungswaffen befasst sind oder waren.

(3) Die unter diesen Artikel fallende Zusammenarbeit wird nach besonderen Vereinbarungen durchgeführt, die nach den von den Vertragsparteien beschlossenen Verfahren auszuhandeln und zu schließen sind und die unter anderem geeignete Bestimmungen über das geistige Eigentum enthalten.

Artikel 49

Bildung und Ausbildung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um das Niveau der allgemeinen Bildung und der beruflichen Qualifikationen in der Republik Tadschikistan sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor anzuheben.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Modernisierung des Hochschulsystems und des Systems der beruflichen Bildung in der Republik Tadschikistan, einschließlich des Zeugnisystems der Hochschulen und der Hochschuldiplome,
- Ausbildung von Führungskräften im öffentlichen und privaten Sektor sowie von Beamten in noch zu bestimmenden vorrangigen Bereichen,
- Zusammenarbeit zwischen Lehranstalten und Zusammenarbeit zwischen Lehranstalten und Unternehmen,
- Mobilität von Lehrkräften, Graduierten, Verwaltungspersonal, jungen Wissenschaftlern und Forschern und Jugendlichen,
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten,
- Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen,
- nachakademische Ausbildung von Konferenzdolmetschern,
- Ausbildung von Journalisten,
- Ausbildung von Ausbildern.

(3) Die Teilnahme der einen Vertragspartei an den Programmen im Bereich Bildung und Ausbildung der anderen Vertragspartei kann nach ihren jeweiligen Verfahren in Erwägung gezogen werden; gegebenenfalls werden dann institutionelle Rahmen geschaffen und Kooperationsprogramme aufgestellt, die auf der Teilnahme der Republik Tadschikistan am Programm TEMPUS der Gemeinschaft aufbauen.

Artikel 50

Agrar- und Ernährungswirtschaft

Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist die Förderung der Boden- und Agrarstrukturreform, die Modernisierung, die Seuchenbekämpfung, die Privatisierung und Umstrukturierung der Landwirtschaft, der Viehhaltung, der Agrar- und Ernährungswirtschaft und des Dienstleistungssektors in der Republik Tadschikistan, die Entwicklung in- und ausländischer Märkte für tadschikische Erzeugnisse unter Bedingungen, durch die der Schutz der Umwelt gewährleistet wird, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer besser gesicherten Nahrungsmittelversorgung sowie die Entwicklung der Agrar- und Ernährungswirtschaft, der Verarbeitung und des Vertriebs landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Vertragsparteien streben auch die schrittweise Angleichung der tadschikischen Normen an die technischen Regelwerke der Gemeinschaft für industrielle und landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugnisse, einschließlich der Gesundheits- und Pflanzenschutznormen, an.

Artikel 51

Energie

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Grundsätze der Marktwirtschaft und der Europäischen Energiecharta vor dem Hintergrund der schrittweisen Integration der Energiemärkte in Europa.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich unter anderem auf die Formulierung und Entwicklung einer Energiepolitik. Sie umfasst unter anderem folgende Bereiche:

- Verbesserung der Verwaltung und der Regulierung des Energiesektors auf marktwirtschaftlicher Grundlage,

- Verbesserung der Energieversorgung, einschließlich der Sicherheit der Energieversorgung, in ökonomisch und ökologisch vernünftiger Weise,
- Förderung des Energiesparens und der Energieeffizienz und Umsetzung des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte,
- Modernisierung der Energieinfrastruktur,
- Verbesserung der Energietechnik für Versorgung und Endverbrauch für alle Energiearten,
- Managementausbildung und technische Ausbildung im Energiesektor,
- Transport und Transit von Energieerzeugnissen und Energieträgern,
- Schaffung der notwendigen institutionellen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Förderung einer Ausweitung von Handel und Investitionen im Energiebereich,
- Ausbau der Wasserkraft und anderer erneuerbarer Energiequellen.

(3) Die Vertragsparteien tauschen zweckdienliche Informationen über Investitionsprojekte im Energiesektor aus, insbesondere über die Erschließung von Energiequellen und den Bau und die Instandhaltung von Erdöl- und Gasleitungen oder sonstiger Mittel für den Transport von Energieerzeugnissen. Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit bei Investitionen im Energiesektor und der Art, wie diese geregelt werden, besondere Bedeutung bei. Sie arbeiten zusammen, um die Bestimmungen des Titels IV und des Artikels 44 in Bezug auf Investitionen im Energiesektor so wirksam wie möglich umzusetzen.

Artikel 52

Umwelt und Gesundheit

(1) Unter Berücksichtigung der Europäischen Energiecharta, der Erklärungen der Luzerner Konferenz von 1993 und der Sofioter Konferenz von 1995, des Vertrages über die Energiecharta, insbesondere seines Artikels 19, und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte entwickeln und verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit.

(2) Ziel der Zusammenarbeit ist der Schutz der Umwelt und insbesondere Folgendes:

- wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus und Beurteilung der Umweltqualität; Informationssystem über den Zustand der Umwelt,
- Bekämpfung der lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Luft- und Wasserverschmutzung,
- Sanierung der Umwelt,
- nachhaltige, effiziente und umweltgerechte Energieerzeugung und -nutzung,
- Sicherheit von Industrieanlagen,
- Klassifizierung und unbedenklicher Einsatz von Chemikalien,
- Wasserqualität,
- Verringerung, Recycling und saubere Entsorgung von Abfällen, Durchführung des Basler Übereinkommens, wenn es unterzeichnet ist,
- Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt, Bodenerosion und chemische Verschmutzung,
- Schutz der Wälder,
- Erhaltung der Artenvielfalt, Schutzgebiete und nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen,
- Raumordnung, einschließlich der Bebauungs- und Stadtplanung,

- Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente,
- globale Klimaveränderung,
- Umwelterziehung und Umweltbewusstsein,
- Durchführung des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, wenn es unterzeichnet ist.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in folgender Form:

- Vorkehrungen für Katastrophen und sonstige Notfälle,
- Informations- und Sachverständigenaustausch, einschließlich Informationen und Experten auf dem Gebiet des Transfers sauberer Technologien und der sicheren und ökologisch vernünftigen Nutzung der Biotechnologien,
- gemeinsame Forschungstätigkeiten,
- Angleichung der Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsniveau,
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Umweltagentur, und auf internationaler Ebene,
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umwelt- und Klimafragen sowie zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung,
- Umweltverträglichkeitsstudien.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich, ihre Zusammenarbeit in Fragen der Gesundheit auszubauen, insbesondere im Wege der technischen Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten und beim Schutz von Müttern und Kleinkindern.

Artikel 53

Verkehr

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit im Verkehrsbereich.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist unter anderem die Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens in der Republik Tadschikistan und gegebenenfalls die Gewährleistung der Kompatibilität der Verkehrssysteme im Rahmen der Entwicklung eines umfassenderen Verkehrssystems sowie die Ermittlung und Ausarbeitung vorrangiger Projekte und das Bemühen um Investitionen für ihre Durchführung.

Die Zusammenarbeit betrifft unter anderem Folgendes:

- Modernisierung der Verwaltung und des Betriebs von Straßenverkehr, Eisenbahnen und Flughäfen,
- Modernisierung und Ausbau der Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Straßen-, Flughafen- und Navigationsinfrastruktur sowie der Navigationshilfen, einschließlich der Modernisierung wichtiger Strecken von gemeinsamem Interesse und der transeuropäischen Verbindungen der genannten Verkehrsträger, insbesondere derjenigen im Rahmen des TRACECA-Projekts,
- Förderung und Ausbau des kombinierten Verkehrs,
- Förderung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprogramme,
- Ausarbeitung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Entwicklung und Durchführung einer Verkehrspolitik, einschließlich der Privatisierung des Verkehrssektors,
- Vereinfachung der Verfahren für alle Verkehrsformen in der Region.

Artikel 54

Elektronische Kommunikation und Postdienste

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse erweitern und verstärken die Vertragsparteien die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- Ausarbeitung politischer Leitlinien für die Entwicklung des Sektors elektronische Kommunikation und Postdienste,
- Entwicklung von Grundsätzen einer Tarifpolitik und des Marketings für den Sektor elektronische Kommunikation und Postdienste,
- Transfer von Technologie und Know-how, insbesondere über europäische Normen und Kennzeichnungssysteme,
- Förderung der Entwicklung von Projekten im Bereich elektronische Kommunikation und Postdienste und Investitionsförderung,
- Erhöhung der Effizienz und der Qualität der elektronischen Kommunikationsdienste und Postdienste, unter anderem durch Liberalisierung von Teilsektoren,
- fortgeschrittene Anwendung der elektronischen Kommunikation, insbesondere im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs,
- Verwaltung und Optimierung der elektronischen Kommunikationsnetze,
- Schaffung einer angemessenen Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsdiensten und Postdiensten und für die Nutzung des Hochfrequenzspektrums,
- Ausbildung im Betreiben von elektronischen Kommunikationsdiensten und Postdiensten unter Marktbedingungen.

Artikel 55

Finanzdienstleistungen und Finanzinstitutionen

(1) Ziel der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen ist insbesondere, die Einbeziehung der Republik Tadschikistan in die weltweit anerkannten Systeme für den gegenseitigen Zahlungsausgleich zu erleichtern. Die technische Hilfe konzentriert sich auf Folgendes:

- Entwicklung eines Aktien- und Wertpapiermarkts,
- Entwicklung von Bankdienstleistungen, Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für Kreditquellen, Einbeziehung der Republik Tadschikistan in die weltweit anerkannten Systeme für den gegenseitigen Zahlungsausgleich,
- Entwicklung von Versicherungen und dadurch unter anderem Schaffung eines günstigen Rahmens für die Beteiligung von Gesellschaften der Gemeinschaft an der Gründung von Joint-ventures im Versicherungssektor der Republik Tadschikistan sowie Entwicklung einer Ausfuhrkreditversicherung.

Diese Zusammenarbeit trägt insbesondere dazu bei, den Ausbau der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien im Finanzdienstleistungssektor zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Finanzsystem und -institutionen in der Republik Tadschikistan zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst einen Informations- und Erfahrungsaustausch über Finanzfragen und die Ausbildung der mit der Formulierung und Umsetzung der Finanzpolitik befassten Personen.

Artikel 56

Umstrukturierung von Unternehmen und Privatisierung

In der Erkenntnis, dass die Privatisierung von entscheidender Bedeutung für einen nachhaltigen Wirtschaftsaufschwung ist, kommen die Vertragsparteien überein, bei der Schaffung des dazu erforderlichen institutionellen, rechtlichen und methodologischen Rahmens zusammenzuarbeiten. Dabei wird insbesondere auf den ordnungsgemäßen Verlauf und die Transparenz des Privatisierungsprozesses geachtet.

Die technische Hilfe konzentriert sich unter anderem auf

- die Schaffung einer Stelle innerhalb der Regierung der Republik Tadschikistan, die Hilfe bei der Definition und Lenkung des Privatisierungsprozesses leistet,
- die Weiterentwicklung der Privatisierungsstrategie der Regierung der Republik Tadschikistan, einschließlich des rechtlichen Rahmens und der Umsetzungsmechanismen,
- Förderung marktwirtschaftlicher Ansätze bei Bodennutzung und Nießbrauch,
- die Umstrukturierung derjenigen Unternehmen, die noch nicht für die Privatisierung bereit sind,
- die Entwicklung der Privatwirtschaft, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen,
- die Entwicklung von Investmentfonds.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist, zur Förderung von Gemeinschaftsinvestitionen in der Republik Tadschikistan beizutragen.

Artikel 57

Regionalentwicklung

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsparteien den Austausch von Informationen zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden über die Regional- und Raumordnungspolitik und über Methoden für die Formulierung von Regionalpolitik mit der Entwicklung benachteiligter Gebiete als besonderem Schwerpunkt.

Außerdem fördern sie direkte Kontakte zwischen den regionalen und den für die Planung der Regionalentwicklung zuständigen öffentlichen Stellen unter anderem mit dem Ziel, Informationen über Mittel zur Förderung der Regionalentwicklung auszutauschen.

Artikel 58

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Im Bereich Gesundheit und Sicherheit bauen die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit aus, um das Niveau des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern.

Die Zusammenarbeit umfasst:

- Ausbildung in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeitsbereiche mit hohem Unfallrisiko,
- Entwicklung und Förderung vorbeugender Maßnahmen zur Bekämpfung von Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Leiden,
- Verhütung von Großunfällen und Bewirtschaftung giftiger Chemikalien,
- Forschung in den Bereichen Arbeitsumwelt sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

(2) Im Bereich der Beschäftigung umfasst die Zusammenarbeit insbesondere technische Hilfe für Folgendes:

- Optimierung des Arbeitsmarkts,
- Modernisierung der Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste,
- Planung und Verwaltung der Umstrukturierungsprogramme,
- Förderung der Entwicklung der örtlicher Arbeitsmärkte,
- Informationsaustausch über die Programme für flexible Beschäftigung, einschließlich der Programme zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit und des Unternehmertums.

(3) Die Vertragsparteien schenken der Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Sicherheit besondere Aufmerksamkeit, die unter anderem die Zusammenarbeit bei der Planung und der Durchführung von Reformen der sozialen Sicherheit in der Republik Tadschikistan einschließt.

Ziel dieser Reformen ist es, in der Republik Tadschikistan Schutzmethoden zu entwickeln, die dem marktwirtschaftlichen System entsprechen und alle Bereiche der sozialen Sicherheit umfassen.

Artikel 59

Tourismus

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit unter anderem bei Folgendem:

- Erleichterung des Tourismus,
- Intensivierung des Informationsflusses,
- Transfer von Know-how,
- Prüfung der Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen,
- Zusammenarbeit zwischen den amtlichen Tourismusorganisationen, einschließlich der Ausarbeitung von Werbematerial,
- Ausbildung für die Entwicklung des Tourismus.

Artikel 60

Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten hin auf die Entwicklung und die Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan.

(2) Die Zusammenarbeit schließt technische Hilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Schaffung eines rechtlichen Rahmens für KMU,
- Aufbau einer angemessenen Infrastruktur für die Unterstützung von KMU, für die Förderung der Kommunikation und der Unternehmenskooperation zwischen KMU sowohl innerhalb der Republik Tadschikistan als auch mit KMU im Ausland und für die Ausbildung von KMU in den für den Zugang zur Finanzierung erforderlichen Kenntnissen,
- Ausbildung in den Bereichen Marketing, Buchführung und Qualitätssicherung.

Artikel 61

Information und Kommunikation

Die Vertragsparteien unterstützen die Entwicklung moderner Methoden für den Umgang mit Informationen, einschließlich der Medien, und fördern den effektiven Informationsaustausch. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft und die Republik Tadschikistan für die breite Öffentlichkeit vermitteln; dazu gehört nach Möglichkeit auch der Zugriff auf Datenbanken unter voller Achtung der Rechte an geistigem Eigentum.

Artikel 62

Verbraucherschutz

Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um ihre Verbraucherschutzprogramme miteinander in Einklang zu bringen. Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere einen Informationsaustausch über Gesetzgebungsvorhaben und institutionelle Reformen, die Einrichtung fester Systeme zur gegenseitigen Information über gefährliche Waren, die Verbesserung der Information des Verbrauchers vor allem über Preise und Merkmale der angebotenen Waren und Dienstleistungen, die Entwicklung

eines Austauschs zwischen Vertretern der Verbraucherinteressen, die Verbesserung der Kompatibilität der Verbraucherschutzpolitik und die Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika.

Artikel 63

Zoll

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die in Verbindung mit dem Handel und fairem Handel angenommen werden sollen, und für die Angleichung der Zollregelung der Republik Tadschikistan an die der Gemeinschaft zu sorgen.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere Folgendes:

- Informationsaustausch,
- Verbesserung der Arbeitsmethoden,
- Einführung der Kombinierten Nomenklatur und des Einheitspapiers,
- Vereinfachung der Kontrollen und der Förmlichkeiten im Güterverkehr,
- Unterstützung bei der Einführung moderner Zollinformationssysteme,
- Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika.

Gegebenenfalls wird technische Hilfe geleistet.

(3) Unbeschadet anderer Formen der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen insbesondere in Titel VIII vorgesehen sind, ist die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien in dem diesem Abkommen beigefügten Protokoll geregelt.

Artikel 64

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit zuverlässige Statistiken erstellt werden können, die zur Planung und Überwachung des wirtschaftlichen Reformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in der Republik Tadschikistan benötigt werden.

Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in folgenden Bereichen zusammen:

- Anpassung des tadschikischen Statistiksystems an die internationalen Methoden, Normen und Klassifikationen,
- Austausch statistischer Informationen,
- Bereitstellung der für die Durchführung und Steuerung der wirtschaftlichen Reformen erforderlichen makro- und mikroökonomischen statistischen Informationen.

Als Beitrag hierzu leistet die Gemeinschaft der Republik Tadschikistan technische Hilfe.

Artikel 65

Wirtschaftswissenschaften

Die Vertragsparteien erleichtern den Prozess der sozioökonomischen Reformen und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung des Verständnisses der grundlegenden Mechanismen ihrer Wirtschaft sowie der Konzeption und der Umsetzung der Wirtschaftspolitik in der Marktwirtschaft. Zu diesem Zweck tauschen die Vertragsparteien Informationen über die makroökonomische Leistung und die makroökonomischen Aussichten aus.

Die Gemeinschaft leistet technische Hilfe mit folgenden Zielen:

- Unterstützung der Republik Tadschikistan bei seinen wirtschaftlichen Reformen durch Bereitstellung von Experten-Beratung und technischer Hilfe,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaftlern, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weitere Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen,
- Verbesserung der Fähigkeit der Republik Tadschikistan, wirtschaftliche Modelle zu formulieren.

Titel VII

Zusammenarbeit in Fragen der Demokratie und der Menschenrechte

Artikel 66

Die Vertragsparteien arbeiten in allen Fragen, die die Schaffung und Stärkung der demokratischen Einrichtungen betreffen, zusammen; diese Zusammenarbeit schließt diejenigen Einrichtungen ein, die erforderlich sind, um die Rechtsstaatlichkeit sowie den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten im Einklang mit dem Völkerrecht und den Grundsätzen der OSZE zu stärken.

Diese Zusammenarbeit erfolgt in Form von Programmen für technische Hilfe, mit denen unter anderem Folgendes unterstützt werden soll: die Formulierung einschlägiger Gesetze und sonstiger Vorschriften, die Durchführung dieser Gesetze, das Funktionieren der Justiz, die Rolle des Staates in Justizangelegenheiten und das Funktionieren des Wahlsystems. Die Programme können gegebenenfalls Ausbildungsmaßnahmen umfassen. Die Vertragsparteien fördern die Kontakte und den Austausch zwischen ihren nationalen und regionalen Behörden sowie ihren Justizbehörden, Parlamentariern und Nichtregierungsorganisationen.

Titel VIII

Zusammenarbeit bei der Verhütung von Straftaten und bei der Verhütung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung

Artikel 67

Die Vertragsparteien nehmen die Zusammenarbeit mit dem Ziel auf, Straftaten wie Folgende zu verhüten:

- Wirtschaftsstraftaten einschließlich Korruption,
- illegale Geschäfte mit Waren einschließlich Industriemüll und Waffen,
- Fälschung.

Die Zusammenarbeit in den genannten Bereichen beruht auf gegenseitigen Konsultationen und auf enger Interaktion. Technische Hilfe und Amtshilfe können unter anderem in folgenden Bereichen geleistet werden:

- Konzeption innerstaatlicher Rechtsvorschriften im Bereich der Verhütung von Straftaten,
- Einrichtung von Informationszentren,
- Erhöhung der Effizienz der Einrichtungen, die mit der Verhütung von Straftaten befasst sind,
- Ausbildung des Personals und Ausbau der Forschungsinfrastruktur,

- Ausarbeitung von für beide Seiten annehmbaren Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten.

Artikel 68

Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, alle Anstrengungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im Allgemeinen und aus dem illegalen Drogenhandel im Besonderen missbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfasst insbesondere Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, zur Bekämpfung der Geldwäsche geeignete Normen festzulegen, die den von der Gemeinschaft und den einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen vergleichbar sind.

Artikel 69

Bekämpfung des Drogenmissbrauchs

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um die Wirksamkeit und die Effizienz der Strategien und Maßnahmen zu erhöhen, mit denen verhindert werden soll, dass Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen illegal hergestellt, angeboten und gehandelt werden, einschließlich der Verhinderung der Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, und um die Verhütung und Reduzierung der Nachfrage nach Drogen zu fördern. Grundlage der Zusammenarbeit zur Überwachung der chemischen Ausgangsstoffe und der anderen zur illegalen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen verwendeten wesentlichen Substanzen sind die Normen, die von der Gemeinschaft und den einschlägigen internationalen Gremien wie der Chemical Action Task Force (CATF) festgelegt worden sind. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich beruht auf gegenseitigen Konsultationen und enger Koordinierung der Ziele und der Maßnahmen in den verschiedenen drogenrelevanten Bereichen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 70

Zusammenarbeit im Bereich der Migration

(1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut die Bedeutung, die sie der gemeinsamen Steuerung der Migrationsströme zwischen ihren Gebieten beimessen. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit führen die Vertragsparteien einen umfassenden Dialog über alle mit der Migration zusammenhängenden Fragen, einschließlich Fragen der illegalen Einwanderung, der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, und über die Einbeziehung dieser Fragen in die nationalen Strategien zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gebiete, aus denen die Migranten stammen.

(2) Die Zusammenarbeit beruht auf einer im Rahmen gegenseitiger Konsultationen der beiden Vertragsparteien durchgeführten Bedarfsanalyse und erfolgt im Einklang mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften. Sie konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a) Hauptursachen der Migration;
- b) Ausarbeitung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften und einer nationalen Praxis für den internationalen Schutz von Flüchtlingen, die den Bestimmungen des Genfer Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des Protokolls von 1967 und der übrigen einschlägigen regionalen und internationalen Übereinkünfte entsprechen und somit die Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gewährleisten;

- c) Zulassungsregelungen und Rechte und Status der zugelassenen Personen, faire Behandlung und Integrationspolitik für alle Ausländer mit legalem Wohnsitz, Bildung und Ausbildung für legale Migranten und Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- d) Festlegung einer wirksamen Politik zur Verhinderung der illegalen Einwanderung und zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, einschließlich der Frage, wie Netze und kriminelle Vereinigungen von Schleusern und Menschenhändlern bekämpft und ihre Opfer geschützt werden können;
- e) Rückführung von Personen, die sich illegal in einem Land aufhalten, unter humanen und würdigen Bedingungen, einschließlich ihrer freiwilligen Rückkehr, und ihre Rückübernahme im Einklang mit Absatz 3;
- f) im Visumbereich: Fragen, an denen ein beiderseitiges Interesse besteht;
- g) im Bereich der Grenzkontrollen: Fragen im Zusammenhang mit Organisation, Ausbildung, praxisbewährten Methoden und anderen operativen Maßnahmen vor Ort sowie gegebenenfalls Ausrüstung, mit dem gegenseitigen Bewusstsein der möglichen beiderseitigen Nutzung dieser Ausrüstung.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung ihre illegalen Migranten rückzuübernehmen. Zu diesem Zweck

- rückübernimmt die Republik Tadschikistan auf Ersuchen ohne Weiteres seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufhalten;
- rückübernimmt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Ersuchen ohne Weiteres seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan aufhalten.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Republik Tadschikistan versehen ihre Staatsangehörigen zu diesem Zwecke mit geeigneten Ausreisepapieren.

Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen so bald wie möglich ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Tadschikistan im Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen, einschließlich der Verpflichtung zur Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser.

„Vertragsparteien“ sind für diese Zwecke die Gemeinschaft, jeder ihrer Mitgliedstaaten und die Republik Tadschikistan.

Artikel 71

Bekämpfung des Terrorismus

Die Vertragsparteien bestätigen erneut die Bedeutung der Bekämpfung des Terrorismus und erklären sich bereit, unter Einhaltung der internationalen Übereinkünfte und ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Verhütung und Ahndung terroristischer Handlungen zusammenzuarbeiten. Sie handeln daher insbesondere zusammen

- im Rahmen der vollständigen Umsetzung der Resolution 1373 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der anderen einschlägigen UN-Resolutionen und internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich,
- durch einen Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netzwerke im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht
- und durch einen Meinungsaustausch über Mittel und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem im technischen und im Ausbildungsbereich und durch einen Erfahrungsaustausch über Terrorismusprävention.

Titel IX

Kulturelle Zusammenarbeit

Artikel 72

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern. Gegebenenfalls können die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programme für kulturelle Zusammenarbeit in die Zusammenarbeit einbezogen und zusätzliche Aktivitäten von beiderseitigem Interesse entwickelt werden.

Titel X

Finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 73

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens erhält die Republik Tadschikistan von der Gemeinschaft im Einklang mit den Artikeln 74, 75 und 76 vorübergehend Finanzhilfe als technische Hilfe in Form von Zuschüssen.

Artikel 74

Diese Finanzhilfe wird im Rahmen des Programms TACIS und der einschlägigen Verordnung des Rates gewährt. Je nach Bedarf des Landes kommt die Republik Tadschikistan auch für andere Formen der Gemeinschaftshilfe in Betracht. Besondere Aufmerksamkeit wird der Konzentration der Hilfe, der Koordinierung der Hilfsinstrumente und der Verknüpfung der humanitären Hilfe, der Hilfe beim Wiederaufbau und der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft gewidmet. Die Bekämpfung der Armut wird in die Gemeinschaftsprogramme einbezogen.

Artikel 75

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das die gesetzten Prioritäten enthält und von der Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Republik Tadschikistan, der Aufnahmefähigkeit der Sektoren und der Fortschritte bei den Reformen vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Kooperationsrat.

Artikel 76

Im Hinblick auf den optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien für eine enge Koordinierung zwischen der von der Gemeinschaft geleisteten Hilfe und den Beiträgen anderer Geber, z. B. Mitgliedstaaten, andere Länder und internationale Organisationen wie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Titel XI

Institutionelle, Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 77

Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Kooperationsrat tritt regelmäßig auf Ministerebene zusammen. Er tagt in regelmäßigen Abständen, die er selbst festlegt, mindestens jedoch einmal alle zwei Jahre. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen, die im Hinblick auf die Verwirklichung der

Ziele dieses Abkommens von beiderseitigem Interesse sind. Der Kooperationsrat kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien auch geeignete Empfehlungen aussprechen.

Artikel 78

(1) Der Kooperationsrat setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Mitgliedern der tadschikischen Regierung andererseits zusammen.

(2) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorsitz im Kooperationsrat wird abwechselnd von einem Vertreter der Gemeinschaft und einem Mitglied der tadschikischen Regierung geführt.

Artikel 79

(1) Der Kooperationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kooperationsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und der Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern der tadschikischen Regierung andererseits zusammensetzt, bei denen es sich in der Regel um hohe Beamte handelt. Der Vorsitz im Kooperationsausschuss wird abwechselnd von der Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan geführt.

Der Kooperationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Kooperationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Kooperationsrats gehört.

(2) Der Kooperationsrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise dem Kooperationsausschuss übertragen, der die Kontinuität zwischen den Tagungen des Kooperationsrats gewährleistet.

Artikel 80

Der Kooperationsrat kann weitere Ausschüsse oder Gremien einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, und legt ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise fest.

Artikel 81

Bei der Prüfung einer Frage, die sich im Rahmen dieses Abkommens in Bezug auf eine Bestimmung ergibt, die auf einen Artikel eines der Übereinkommen zur Errichtung der WTO verweist, berücksichtigt der Kooperationsrat so weit wie möglich die Auslegung, die der betreffende Artikel im Allgemeinen durch die WTO-Mitglieder erfährt.

Artikel 82

Es wird ein Parlamentarischer Kooperationsausschuss eingesetzt. In diesem Gremium treffen Mitglieder des tadschikischen Parlaments und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen, der unter anderem Fragen des politischen Dialogs auf parlamentarischer Ebene umfasst. Er tagt in regelmäßigen Abständen, die er selbst festlegt.

Artikel 83

(1) Der Parlamentarische Kooperationsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern des tadschikischen Parlaments andererseits zusammen.

(2) Der Parlamentarische Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorsitz im Parlamentarischen Kooperationsausschuss wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd

vom Europäischen Parlament und dem tadschikischen Parlament geführt.

Artikel 84

Der Parlamentarische Kooperationsausschuss kann vom Kooperationsrat Informationen über die Durchführung dieses Abkommens verlangen; dieser erteilt dem Ausschuss die verlangten Informationen.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuss wird über die Empfehlungen des Kooperationsrats unterrichtet.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuss kann Empfehlungen an den Kooperationsrat richten.

Artikel 85

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Geltungsbereich dieses Abkommens zu gewährleisten, dass die natürlichen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen die zuständigen Gerichte und Verwaltungsorgane der Vertragsparteien anrufen können, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, geltend zu machen.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse

- fördern die Vertragsparteien die Inanspruchnahme von Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus den Geschäften oder aus der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan ergeben;
- kommen die Vertragsparteien überein, dass, wenn für eine Streitigkeit ein Schiedsverfahren eingeleitet wird, jede Streitpartei ihren Schiedsrichter ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit wählen kann und dass der dritte Schiedsrichter oder der Einzelschiedsrichter Staatsangehöriger eines Drittstaats sein kann, sofern die Schiedsordnung der von den Parteien gewählten Schiedsstelle nichts anderes bestimmt;
- empfehlen die Vertragsparteien ihren Wirtschaftsbeteiligten, die für ihre Verträge maßgebliche Rechtsordnung im gegenseitigen Einvernehmen zu wählen;
- fördern die Vertragsparteien die Inanspruchnahme der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ausgearbeiteten Schiedsordnung und der Schiedsstellen der Unterzeichnerstaaten des am 10. Juni 1958 in New York angenommenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Artikel 86

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um eine Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen für nicht eigens für militärische Zwecke bestimmte Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen im Falle einer ersten innerstaatlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ersten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahr-

rung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet;

- d) die sie für notwendig erachtet, um ihre internationalen Verpflichtungen und Zusagen zur Überwachung von gewerblichen Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck einzuhalten.

Artikel 87

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen

- dürfen die von der Republik Tadschikistan gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen bewirken;
- dürfen die von der Gemeinschaft gegenüber der Republik Tadschikistan angewandten Regelungen keine Diskriminierung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen der Republik Tadschikistan bewirken.

(2) Absatz 1 lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, ihre einschlägigen Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 88

(1) Jede Vertragspartei kann den Kooperationsrat mit Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Kooperationsrat kann die Streitigkeit durch Empfehlung beilegen.

(3) Kann die Streitigkeit nicht nach Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Vertragspartei der anderen notifizieren, dass sie einen Schlichter bestellt hat; die andere Vertragspartei ist dann verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen zweiten Schlichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als eine Streitpartei.

Der Kooperationsrat bestellt einen dritten Schlichter.

Die Empfehlungen der Schlichter ergehen mit Stimmenmehrheit. Diese Empfehlungen sind für die Vertragsparteien nicht bindend.

Artikel 89

Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich in geeigneter Form Konsultationen aufzunehmen, um Fragen der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens und andere Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu erörtern.

Dieser Artikel lässt die Artikel 12, 88 und 94 unberührt.

Der Kooperationsrat kann eine Verfahrensordnung für die Streitbeilegung erlassen.

Artikel 90

Die Behandlung, die der Republik Tadschikistan nach diesem Abkommen gewährt wird, ist nicht günstiger als diejenige, die die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Artikel 91

„Vertragsparteien“ sind für die Zwecke dieses Abkommens die Republik Tadschikistan einerseits und die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Befugnisse andererseits.

Artikel 92

Soweit unter dieses Abkommen fallende Fragen unter den Vertrag über die Energiecharta und die dazugehörigen Protokolle fallen, finden auf diese Fragen dieser Vertrag und diese Protokolle mit ihrem Inkrafttreten nur insoweit Anwendung, als dies darin vorgesehen ist.

Artikel 93

Dieses Abkommen wird für zunächst zehn Jahre geschlossen; danach verlängert es sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien sechs Monate vor Ende der Laufzeit durch schriftliche Notifizierung an die andere Vertragspartei gekündigt wird.

Artikel 94

(1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden.

(2) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie dem Kooperationsrat vor Ergreifen dieser Maßnahmen alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Lage, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen werden auf Ersuchen der anderen Vertragspartei unverzüglich dem Kooperationsrat notifiziert.

Artikel 95

Die Anhänge I, II, III und IV sowie das Protokoll sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 96

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte der Einzelnen und der Wirtschaftsbeteiligten nach Maßgabe dieses Abkommens lässt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits gewährt werden, mit Ausnahme der Bereiche, die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus diesem Abkommen in den Bereichen ihrer Zuständigkeit.

Artikel 97

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewandt werden, nach Maßgabe dieser Verträge einerseits und für das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan andererseits.

Artikel 98

Verwahrer dieses Abkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Artikel 99

Die Urschrift dieses Abkommens, dessen Wortlaut in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und tadschikischer Sprache gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 100

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten, was die Beziehungen zwischen der Republik Tadschikistan und der Gemeinschaft angeht, das am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Artikel 101

Für den Fall, dass bis zum Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren einige Teile dieses Abkommens durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan in Kraft gesetzt werden, kommen die Vertragsparteien überein, dass unter dem Zeitpunkt „Inkrafttreten dieses Abkommens“ der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens zu verstehen ist.

Liste der Anhänge und Protokolle

- Anhang I Indikative Liste der den Unabhängigen Staaten von der Republik Tadschikistan gewährten Vorteile nach Artikel 7 Absatz 3
- Anhang II Vorbehalte der Gemeinschaft nach Artikel 21 Absatz 2
- Anhang III Finanzdienstleistungen nach Artikel 23 Absatz 3
- Anhang IV Übereinkünfte über geistiges und gewerbliches Eigentum nach Artikel 39
- Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Anhang I

Indikative Liste der den unabhängigen Staaten von der Republik Tadschikistan gewährten Vorteile nach Artikel 7 Absatz 3

1. Belarussische Republik, Republik Kasachstan, Republik Kirgisistan, Russische Föderation: Zölle sind nicht anwendbar.
2. Die Verbrauchsgüter, die in Übereinstimmung mit Verträgen der industriellen Zusammenarbeit mit GUS-Ländern befördert werden, sind nicht steuerpflichtig.
3. Die „Konformitätsbescheinigung für die Serienproduktion“, auf deren Basis eine nationale Konformitätsbescheinigung ausgestellt wird, wird von allen GUS-Ländern anerkannt.
4. Es gibt ein besonderes System laufender Zahlung mit allen GUS-Ländern.
5. Im Verkehr mit allen GUS-Staaten gelten besondere Transitbedingungen.

Anhang II

Vorbehalte der Gemeinschaft nach Artikel 21 Absatz 2

Bergbau

In einigen Mitgliedstaaten können für nichtgemeinschaftskontrollierte Gesellschaften Bergwerks- und Abbaukonzessionen erforderlich sein.

Fischerei

Der Zugang zu den biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die zum Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehören, und ihre Nutzung sind den Fischereifahrzeugen vorbehalten, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft fahren und im Gebiet der Gemeinschaft registriert sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Erwerb von Immobilien

In einigen Mitgliedstaaten unterliegt der Erwerb von Immobilien durch Nichtgemeinschaftsgesellschaften Beschränkungen.

Audiovisuelle Dienstleistungen einschließlich Rundfunk

Die Inländerbehandlung bezüglich Produktion und Verbreitung, einschließlich Rundfunk und sonstiger Formen der öffentlichen Übertragung, kann audiovisuellen Werken vorbehalten werden, die bestimmte Ursprungskriterien erfüllen; ausgenommen ist jedoch insbesondere die Rundfunkinfrastruktur für die Übertragung dieser audiovisuellen Werke.

Berufliche Dienstleistungen

Diese Dienstleistungen sind natürlichen Personen vorbehalten, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Personen Gesellschaften gründen.

Landwirtschaft

In einigen Mitgliedstaaten gilt die Inländerbehandlung nicht für nichtgemeinschaftskontrollierte Gesellschaften, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gründen wollen. Der Erwerb von Rebflächen durch nichtgemeinschaftskontrollierte Gesellschaften ist anzeige- oder gegebenenfalls genehmigungspflichtig.

Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen

In einigen Mitgliedstaaten bestehen Beschränkungen für die ausländische Beteiligung an Verlags- und Rundfunkgesellschaften.

Anhang III
Finanzdienstleistungen
nach Artikel 23 Absatz 3

„Finanzdienstleistung“ ist jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten wird. Zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:

- A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung)
 - i) Lebensversicherung
 - ii) Sachversicherung
 2. Rückversicherung und Folgerückversicherung
 3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen
 4. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung
- B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden
 2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften
 3. Finanzleasing
 4. Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel
 5. Bürgschaften und Verpflichtungen
 6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit Folgendem:
 - a) Geldmarkttitel (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate usw.)
 - b) Devisen
 - c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen
 - d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw.
 - e) begebbare Wertpapiere
 - f) sonstige begebbare Instrumente und Finanzanlagen einschließlich ungeprägtes Gold
 7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen
 8. Geldmaklergeschäfte
 9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwaltung, Auftrags- und Treuhandverwaltung
 10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebbaren Instrumenten
 11. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Nummern 1 bis 10 aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien
 12. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen.

Zu den Finanzdienstleistungen gehören nicht folgende Tätigkeiten:

- a) Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in Ausübung von Geld- oder Währungspolitik.
- b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung oder aufgrund Gewährleistung des Staates ausgeübt werden, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit solchen öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können.

- c) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

Anhang IV

Übereinkünfte über geistiges und gewerbliches Eigentum nach Artikel 39

1. Artikel 39 Absatz 2 betrifft folgende multilaterale Übereinkünfte:
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961),
 - Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989),
 - Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Genfer Fassung von 1991).
2. Der Kooperationsrat kann empfehlen, dass Artikel 39 Absatz 2 auch auf andere multilaterale Übereinkünfte Anwendung findet. Treten im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums Probleme auf, die den Handel beeinträchtigen, so werden auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen abgehalten, um eine beide Seiten zufrieden stellende Lösung zu finden.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus folgenden multilateralen Übereinkünften ergeben, besondere Bedeutung beimessen:
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979),
 - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984),
 - Geänderte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886, zuletzt geändert 1979),
 - Vertrag über das Markenrecht (Genf 1994).
4. Ab Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt die Republik Tadschikistan den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft hinsichtlich der Anerkennung und des Schutzes des geistigen und gewerblichen Eigentums eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Drittstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewährt.
5. Nummer 4 gilt nicht für die von der Republik Tadschikistan einem Drittland auf der Grundlage tatsächlicher Gegenseitigkeit gewährten Vorteile und für die von der Republik Tadschikistan einem anderen Nachfolgestaat der UdSSR gewährten Vorteile.

Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zollrecht“ ist die Gesamtheit der im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der von den Vertragsparteien eingeführten Verbote, Beschränkungen und Kontrollen.
- b) „Ersuchende Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck benannte zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Ersuchen um Amtshilfe im Zollbereich stellt.
- c) „Ersuchte Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck benannte zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Ersuchen um Amtshilfe im Zollbereich gerichtet wird.
- d) „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen.
- e) „Zu widerhandlung gegen das Zollrecht“ ist die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und durch entsprechende Ermittlungen.

(2) Die Amtshilfe im Zollbereich nach diesem Protokoll betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt. Sie umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörden der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmen.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen bzw. verstoßen könnten.

(2) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob

- a) die aus dem Gebiet der einen Vertragsparteien ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens;
- b) die in das Gebiet der einen Vertragsparteien eingeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertrags-

partei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechtsvorschriften die besondere Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen Rechtsakte von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens für die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts erforderlich ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder zu verstoßen scheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten;
- neue Mittel oder Methoden, die bei diesen Handlungen angewandt werden;
- Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechtsvorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz in ihrem Gebiet. In diesem Fall findet auf das Ersuchen um Zustellung oder Bekanntgabe Artikel 6 Absatz 3 Anwendung.

Artikel 6
Form und
Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Die Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) ersuchende Behörde,
- b) Maßnahme, um die ersucht wird,
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtliche Elemente,
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

(3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; Sicherungsmaßnahmen können jedoch angeordnet werden.

Artikel 7
Erledigung
der Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Angaben zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen bzw. zu veranlassen. Dies gilt auch für eine andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen Rechtsakte der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Büros der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen an in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen beteiligt werden und bei diesen Ermittlungen anwesend sein.

Artikel 8
Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigte Kopien von Schriftstücken, Berichten und dergleichen bei.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Schriftstücke können durch Informationen auf Datenträgern ersetzt werden, die, gleichgültig in welcher Form, für diesen Zweck erstellt werden.

(3) Originalakten und -unterlagen werden nur angefordert, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die übermittelten Originale werden so bald wie möglich zurückgegeben.

Artikel 9
Ausnahmen von
der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können die in diesem Protokoll vorgesehene Amtshilfe ablehnen, wenn durch diese Amtshilfe

- a) die Souveränität der Republik Tadschikistan oder eines Mitgliedstaats, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte

oder

- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2,

oder

- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt werden würde.

(2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) Wird die Amtshilfe abgelehnt, so muss diese Entscheidung unter Angabe der Gründe unverzüglich der ersuchenden Behörde notifiziert werden.

Artikel 10

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Alle Auskünfte, die nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form, erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, und der für die Gemeinschaftsbehörden geltenden entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte.

(3) Die erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei die Auskünfte für andere Zwecke verwenden, so holt sie zuvor die schriftliche Zustimmung der Behörde ein, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

(4) Absatz 3 steht der Verwendung der Auskünfte in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Zollrecht nicht entgegen. Die zuständige Behörde, die die betreffende Auskunft erteilt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.

(5) Die Vertragsparteien können die nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, in Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden.

Artikel 11

Sachverständige und Zeugen

(1) Beamten einer ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die von Gerichten der anderen Vertragspartei in unter dieses Protokoll fallenden Angelegenheiten eingeleitet wurden, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, in welcher Angelegenheit, in welcher Eigenschaft und mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

(2) Der Beamte genießt den Schutz, der von den bestehenden Rechtsvorschriften der ersuchenden Behörde auf ihrem Gebiet für Beamte garantiert wird.

Artikel 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 13

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den zentralen Zollbehörden der Republik Tadschikistan einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den geltenden Datenschutzvor-

schriften Rechnung. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden müssen.

(2) Die Vertragsparteien beraten sich miteinander über die nach diesem Protokoll erlassenen Durchführungsvorschriften und halten einander auf dem Laufenden.

Artikel 14

Andere Übereinkünfte

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten

- lässt dieses Protokoll die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt;
- gilt dieses Protokoll als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und der Republik Tadschikistan geschlossen worden sind oder geschlossen werden;

– lässt dieses Protokoll die Vorschriften über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unberührt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und der Republik Tadschikistan geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.

(3) Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls beraten sich die Vertragsparteien miteinander, um die Angelegenheit in dem mit Artikel 79 dieses Abkommens eingesetzten Kooperationsausschuss zu klären.

Schlussakte

Die Bevollmächtigten
 des Königreichs Belgien,
 der Tschechischen Republik,
 des Königreichs Dänemark,
 der Bundesrepublik Deutschland,
 der Republik Estland,
 der Hellenischen Republik,
 des Königreichs Spanien,
 der Französischen Republik,
 Irlands,
 der Italienischen Republik,
 der Republik Zypern,
 der Republik Lettland,
 der Republik Litauen,
 des Großherzogtums Luxemburg,
 der Republik Ungarn,
 der Republik Malta,
 des Königreichs der Niederlande,
 der Republik Österreich,
 der Republik Polen,
 der Portugiesischen Republik,
 der Republik Slowenien,
 der Slowakischen Republik,
 der Republik Finnland,
 des Königreichs Schweden,
 des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
 Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, im Folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und
 der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Bevollmächtigten der Republik Tadschikistan

andererseits,

die am 11. Oktober 2004 in Luxemburg zur Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits, im Folgenden „Abkommen“ genannt, zusammengetreten sind, haben die folgenden Texte angenommen:

das Abkommen, einschließlich seiner Anhänge, und das folgende Protokoll:

Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Tadschikistan haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu personenbezogenen Daten.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 des Abkommens.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 13 des Abkommens.

Gemeinsame Erklärung zum Begriff der Kontrolle in Artikel 22 Buchstabe b und in Artikel 33 des Abkommens.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 32 des Abkommens.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 des Abkommens.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 94 des Abkommens.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Tadschikistan haben ferner die dieser Schlussakte beigefügte Erklärung der Kommission und des Rates der Europäischen Union zur Klausel über die Rückkehr und die Rückübernahme illegaler Einwanderer (Artikel 70) zur Kenntnis genommen.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Tadschikistan haben ferner den folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Tadschikistan über die Niederlassung von Gesellschaften.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Tadschikistan haben außerdem die folgende, dieser Schlussakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Erklärung der französischen Regierung.

Gemeinsame Erklärung zu personenbezogenen Daten

Bei der Anwendung dieses Abkommens sind sich die Vertragsparteien der Notwendigkeit bewusst, den Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und im freien Verkehr dieser Daten angemessen zu schützen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 des Abkommens

Sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Umstände Treffen auf höchster Ebene rechtfertigen, so können diese Treffen ad hoc abgehalten werden.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 13 des Abkommens

Bis zum Beitritt der Republik Tadschikistan zur WTO halten die Vertragsparteien im Kooperationsausschuss Konsultationen über die Einfuhrzollpolitik der Republik Tadschikistan ab, unter anderem über Änderungen im Zollschatz. Diese Konsultationen werden insbesondere vor der Erhöhung des Zollschatzes angeboten.

**Gemeinsame Erklärung zum Begriff der Kontrolle
in Artikel 22 Buchstabe b und in Artikel 33 des Abkommens**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Einigkeit darüber, dass die Frage der Kontrolle von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls abhängt.

(2) Beispielsweise ist eine Gesellschaft als von einer anderen Gesellschaft „kontrolliert“ und somit als Tochtergesellschaft dieser anderen Gesellschaft anzusehen, wenn

– die andere Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte besitzt oder

– die andere Gesellschaft berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans, des Geschäftsführungsorgans oder des Aufsichtsorgans zu ernennen oder zu entlassen und gleichzeitig Anteilseigner oder Gesellschafter der Tochtergesellschaft ist.

(3) Die Vertragsparteien sehen die Aufführung der Kriterien in Nummer 2 als nicht erschöpfend an.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 32 des Abkommens

Die Vorteile aus einer bestimmten Verpflichtung werden nicht allein deshalb als zu-nichte gemacht oder verringert angesehen, weil für natürliche Personen aus einigen Vertragsparteien ein Visum verlangt wird und für natürliche Personen aus anderen Vertragsparteien nicht.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 des Abkommens

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das „geistige und gewerbliche Eigentum“ für die Zwecke des Abkommens insbesondere Folgendes umfasst: das Urheberrecht, einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen, und die verwandten Schutzrechte, die Patente, die gewerblichen Muster und Modelle, die geografischen Angaben, einschließlich der Ursprungsbezeichnungen, die Marken für Waren und Dienstleistungen, die Topografien integrierter Schaltkreise sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz vertraulicher Informationen über Know-how.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 94 des Abkommens

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Zwecke der Auslegung und der praktischen Anwendung des Abkommens die in Artikel 94 des Abkommens genannten „besonders dringenden Fälle“ die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens liegt

a) in einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Ablehnung der Erfüllung des Abkommens

oder

b) im Verstoß gegen die in Artikel 2 des Abkommens niedergelegten wesentlichen Bestandteile des Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass „geeignete Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 94 des Abkommens Maßnahmen sind, die im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden. Trifft eine Vertragspartei nach Artikel 94 des Abkommens eine Maßnahme in einem besonders dringenden Fall, so kann die andere Vertragspartei das Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

**Erklärung
der Kommission und des Rates der Europäischen Union
zur Klausel über die Rückkehr
und die Rückübernahme illegaler Einwanderer
(Artikel 70 des Abkommens)**

Artikel 70 des Abkommens lässt die interne Verteilung der Zuständigkeiten für den Abschluss von Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unberührt.

**Briefwechsel
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Republik Tadschikistan
über die Niederlassung von Gesellschaften**

A. Schreiben der Regierung Tadschikistans

Herr ...,

ich berufe mich auf das am 16. 12. 2003 paraphierte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen.

Wie ich in den Verhandlungen unterstrichen habe, gewährt die Republik Tadschikistan den Gesellschaften der Gemeinschaft, die sich in der Republik Tadschikistan niederlassen und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben, in mancher Hinsicht eine Vorzugsbehandlung. Ich habe erläutert, dass dies der Politik der Republik Tadschikistan entspricht, die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Tadschikistan so weit wie möglich zu fördern.

In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen bestätigen, dass die Republik Tadschikistan während des Zeitraums zwischen der Paraphierung des Abkommens und dem Inkrafttreten seiner Artikel über die Niederlassung von Gesellschaften keine Maßnahmen oder Regelungen treffen wird, durch die eine Diskriminierung der Gesellschaften der Gemeinschaft gegenüber den tadschikischen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands geschaffen oder eine bestehende Diskriminierung im Vergleich zu der am Tag der Paraphierung des Abkommens bestehenden Lage verstärkt werden könnte.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Tadschikistan

B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ...,

ich danke Ihnen für Ihr heutiges Schreiben, das wie folgt lautet:

„Ich berufe mich auf das am 16. 12. 2003 paraphierte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen.

Wie ich in den Verhandlungen unterstrichen habe, gewährt die Republik Tadschikistan den Gesellschaften der Gemeinschaft, die sich in Tadschikistan niederlassen und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben, in mancher Hinsicht eine Vorzugsbehandlung. Ich habe erläutert, dass dies der Politik der Republik Tadschikistan entspricht, die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Tadschikistan so weit wie möglich zu fördern.

In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen bestätigen, dass die Republik Tadschikistan während des Zeitraums zwischen der Paraphierung des Abkommens und dem Inkrafttreten seiner Artikel über die Niederlassung von Gesellschaften keine Maßnahmen oder Regelungen treffen wird, durch die eine Diskriminierung der Gesellschaften der Gemeinschaft gegenüber den tadschikischen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands geschaffen oder eine bestehende Diskriminierung im Vergleich zu der am Tag der Paraphierung des Abkommens bestehenden Lage verstärkt werden könnte.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich bestätige den Eingang des Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Gemeinschaft

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 2. März 2005
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 2. Februar 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Sanaa am 2. März 2005 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

—————

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Februar 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Jemen
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Yemen
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Jemen –

The Federal Republic of Germany

and

the Republic of Yemen –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. bezeichnet der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, die nach dem Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wird, angelegt werden, und umfasst insbesondere:
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen sowie alle durch Gesetz, Vertrag oder Beschluss der Behörde nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, erteilten Rechte;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;

desiring to intensify economic co-operation between both States,

intending to create favourable conditions for investments by investors of either State in the territory of the other State,

recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations –

have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Treaty

1. the term “investments” means every kind of asset invested in accordance with the national laws of the Contracting State where the investment is made and, in particular, includes:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
 - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
 - (d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, industrial designs, trademarks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know-how, and good will;
 - (e) concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources, as well as other rights given by law, by contract or by decision of the authority in accordance with the national law of the Contracting State where the investment is made;

any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;
2. the term “returns” means the amounts yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees;

3. bezeichnet der Begriff „Investor“

a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,

b) in Bezug auf die Republik Jemen:

- eine natürliche Person, die nach dem Recht dieses Staates dessen Staatsangehöriger ist,
- jede juristische Person oder Einheit, die im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats errichtet worden ist und ihren Sitz in seinem Hoheitsgebiet hat;

unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger eines Vertragsstaats jede Person, die einen von den zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaats ausgestellten nationalen Reisepass besitzt;

4. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“ das Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht dem jeweiligen Vertragsstaat die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

3. the term “investor” means

(a) in respect of the Federal Republic of Germany:

- Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany,
- any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit,

(b) in respect of the Republic of Yemen:

- a natural person who is a national of that State in accordance with its laws,
- any juridical person or any entity legally established in conformity with the laws and regulations of that Contracting State and having its seat in its territory.

Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting State concerned shall be deemed to be a national of that Contracting State;

4. the term “territory” means the territory of each Contracting State including the exclusive economic zone and the continental shelf insofar as international law permits the Contracting State concerned to exercise sovereign rights or jurisdiction in these areas.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften zulassen.

(2) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in jedem Fall gerecht und billig behandeln und ihnen den vollen Schutz des Vertrags gewähren.

(3) Ein Vertragsstaat wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung oder die Verfügung über die Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

(4) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

Artikel 3

(1) Jeder Vertragsstaat behandelt Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluss von Investoren des anderen Vertragsstaats stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(2) Jeder Vertragsstaat behandelt Investoren des anderen Vertragsstaats hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als seine eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten. Als „Betätigung“ im Sinne dieses Artikels ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Erhaltung, der Gebrauch, die Nutzung und die Verfügung über eine Kapitalanlage anzusehen.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten wegen seiner Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen seiner Assoziation damit einräumt.

Article 2

(1) Each Contracting State shall in its territory promote as far as possible investments by investors of the other Contracting State and admit such investments in accordance with its legislation.

(2) Each Contracting State shall in its territory in any case accord investments by investors of the other Contracting State fair and equitable treatment as well as full protection under the Treaty.

(3) Neither Contracting State shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use, enjoyment or disposal of investments in its territory of investors of the other Contracting State.

(4) Returns from the investment and, in the event of their re-investment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.

Article 3

(1) Neither Contracting State shall subject investments in its territory owned or controlled by investors of the other Contracting State to treatment less favourable than it accords to investments of its own investors or to investments of investors of any third State.

(2) Neither Contracting State shall subject investors of the other Contracting State, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own investors or to investors of any third State. The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed activity within the meaning of this Article: the management, maintenance, use, enjoyment and disposal of an investment.

(3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting State accords to investors of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

(5) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsstaaten bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren des anderen Vertragsstaats eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(6) Jeder Vertragsstaat wird jede andere Verpflichtung einhalten, die er in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet übernommen hat.

(7) Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne dieses Artikels ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne dieses Artikels.

(8) Dieser Artikel verpflichtet einen Vertragsstaat nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach den Steuergesetzen nur den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats ansässige Investoren auszuweiten.

(9) Die Vertragsstaaten werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das Gleiche gilt für die Arbeitnehmer des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung werden wohlwollend geprüft.

(10) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird ein Vertragsstaat die Transportunternehmen des anderen Vertragsstaats weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats dürfen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung direkt oder indirekt enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting State accords to investors of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

(5) If the legislation of either Contracting State or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting States in addition to this Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting State to a treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Treaty.

(6) Each Contracting State shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting State.

(7) The following shall, in particular, be deemed treatment less favourable within the meaning of this Article: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed treatment less favourable within the meaning of this Article.

(8) The provisions of this Article do not oblige a Contracting State to extend to investors resident in the territory of the other Contracting State tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to investors resident in its territory.

(9) The Contracting States shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting State who wish to enter the territory of the other Contracting State in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting State who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting State and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(10) Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting State shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting State and shall issue permits as required to carry out such transport.

Article 4

(1) Investments by investors of either Contracting State shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting State.

(2) Investments by investors of either Contracting State shall not directly or indirectly be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting State except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any

Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Investoren eines Vertragsstaats, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von diesem Vertragsstaat hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als seine eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Meistbegünstigung.

Artikel 5

(1) Jeder Vertragsstaat gewährleistet den Investoren des anderen Vertragsstaats den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

(2) Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder Artikel 6 erfolgen unverzüglich zu dem am Tag des Transfers geltenden Marktkurs. Als „unverzüglich“ durchgeführt gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(3) Gibt es keinen Devisenmarkt, so gilt der Kreuzkurs (cross rate), der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 6

Leistet ein Vertragsstaat seinen Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so erkennt dieser andere Vertragsstaat, unbeschadet der Rechte des erstgenannten Vertragsstaats aus Artikel 8, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf den erstgenannten Vertragsstaat an. Ferner erkennt der andere Vertragsstaat den Eintritt des erstgenannten Vertragsstaats in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche der erstgenannte Vertragsstaat in demselben Umfang wie sein Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7

Dieser Vertrag gilt auch für Angelegenheiten, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags im Zusammenhang mit Kapitalanlagen entstehen, die Investoren des einen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats in dessen Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben. Er gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

such expropriation, nationalization or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Investors of either Contracting State whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting State owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting State than that which the latter Contracting State accords to its own investors as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Investors of either Contracting State shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting State in respect of the matters provided for in this Article.

Article 5

(1) Each Contracting State shall guarantee to investors of the other Contracting State the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) the returns;
- (c) the repayment of loans;
- (d) the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) the compensation provided for in Article 4.

(2) Transfers under Article 4 (2) or (3), under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the market rate of exchange applicable on the day of the transfer. A transfer shall be deemed to have been made without delay if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(3) Should there be no foreign exchange market the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights shall apply.

Article 6

If either Contracting State makes a payment to any of its investors under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting State, the latter Contracting State shall, without prejudice to the rights of the former Contracting State under Article 8, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such investor to the former Contracting State. The latter Contracting State shall also recognize the subrogation of the former Contracting State to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting State shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 4 (2) and (3) as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7

This Treaty shall also apply to matters arising after the entry into force of this Treaty in the context of investments made by investors of either Contracting State in the territory of the other Contracting State consistent with the latter's legislation prior to the entry into force of this Treaty. But it shall not apply to any dispute arising before its entry into force.

Artikel 8

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 9

(1) Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Kapitalanlagen zwischen einem der Vertragsstaaten und einem Investor des anderen Vertragsstaats sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Meinungsverschiedenheit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Investors des anderen Vertragsstaats einem Schiedsverfahren unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, sind die Bestimmungen des Artikels 8 Absätze 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts nach Artikel 8 Absatz 3 durch die Streitparteien erfolgt und dass, soweit die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten werden, jede Streitpartei mangels anderer Vereinbarungen den Präsidenten des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer in Paris bitten kann, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Der Schiedsspruch wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(3) Der an der Streitigkeit beteiligte Vertragsstaat wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass der Investor des anderen Vertragsstaats eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

(4) Für den Fall, dass beide Vertragsstaaten auch Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten geworden sind, werden Meinungsverschiedenheiten nach diesem Artikel zwischen den Streitparteien

Article 8

(1) Divergencies between the Contracting States concerning the interpretation or application of this Treaty should as far as possible be settled by the governments of the two Contracting States.

(2) If a divergency cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting State be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting State shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting States. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting State has informed the other Contracting State that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting State may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting State or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting State or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting State should make the necessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting State shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting States. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

Article 9

(1) Divergencies concerning investments between a Contracting State and an investor of the other Contracting State shall as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the divergency cannot be settled within six months of the date when it has been raised by one of the parties in dispute, it shall, at the request of the investor of the other Contracting State, be submitted for arbitration. Unless the parties in dispute have agreed otherwise, the provisions of Article 8 (3) to (5) shall be applied mutatis mutandis on condition that the appointment of the members of the arbitration tribunal in accordance with Article 8 (3) is effected by the parties in dispute and that, insofar as the periods specified in Article 8 (3) are not observed, either party in dispute may, in the absence of other arrangements, invite the President of the Court of International Arbitration of the International Chamber of Commerce in Paris to make the required appointments. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(3) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting State involved in the dispute shall not raise the objection that the investor of the other Contracting State has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

(4) In the event of both Contracting States having become Contracting States of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States, divergencies under this Article between the parties in dispute shall be submitted for arbitration under the

einem Schiedsverfahren im Rahmen des genannten Übereinkommens unterworfen, es sei denn, die Streitparteien treffen eine abweichende Vereinbarung; jeder Vertragsstaat erklärt hiermit sein Einverständnis mit einem solchen Verfahren.

Artikel 10

Dieser Vertrag gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsstaaten diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 11

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht einer der beiden Vertragsstaaten den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf auf diplomatischem Wege schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrags tritt der Vertrag vom 21. Juni 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Jemen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen außer Kraft.

(4) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die vorstehenden Artikel noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Sanaa am 2. März 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

aforementioned Convention, unless the parties in dispute agree otherwise; each Contracting State herewith declares its acceptance of such a procedure.

Article 10

This Treaty shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting States.

Article 11

(1) This Treaty shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced through diplomatic channels in writing by either Contracting State twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Treaty may be denounced at any time by either Contracting State giving twelve months' notice.

(3) Upon entry into force of this Treaty the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Yemen Arab Republic concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments of June 21, 1974 shall be terminated.

(4) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty, the provisions of the preceding Articles shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Treaty.

Done at Sanaa on March 2, 2005 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Chrobog
Pffaffenbach

Für die Republik Jemen
For the Republic of Yemen

Mutair

Gesetz
zu dem Abkommen vom 16. Juni 2005
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Arabischen Republik Ägypten
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom 2. Februar 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 16. Juni 2005 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Februar 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Arabischen Republik Ägypten
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Arab Republic of Egypt
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Arabische Republik Ägypten

The Federal Republic of Germany
and
the Arab Republic of Egypt

im Folgenden als „Vertragsstaaten“ bezeichnet –

hereinafter referred to as the “Contracting States” –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

desiring to intensify economic co-operation between both States,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

intending to create favourable conditions for investments by investors of either State in the territory of the other State,

in der Erkenntnis, dass eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Länder zu mehren –

recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both countries,

haben Folgendes vereinbart:

have agreed as follows:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Article 1
Definitions

Für die Zwecke dieses Abkommens

For the purposes of this Agreement

1. bezeichnet der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, die ein Investor des einen Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit dessen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften schafft oder erwirbt, und umfasst, jedoch nicht ausschließlich:

1. the term “investment” means every kind of asset established or acquired by an investor of one Contracting State in the territory of the other Contracting State in accordance with the laws and regulations of the latter Contracting State, including, though not exclusively:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Eigentumsrechte wie Hypotheken und Pfandrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
- c) Ansprüche auf Geld oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Rechte des geistigen Eigentums wie Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen für natürliche Ressourcen;

(a) movable and immovable property as well as any other property rights, such as mortgages, liens and pledges, usufructs and similar rights;

(b) shares of companies, and other kinds of interest in companies;

(c) claims to money or to a performance having an economic value;

(d) intellectual property rights such as copyrights, patents, utility model patents, industrial designs, trade-marks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know-how and goodwill;

(e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract and exploit natural resources;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

a change in the form in which assets are invested does not affect their character as investments;

2. bezieht sich der Begriff „Investor“ in Bezug auf den jeweiligen Vertragsstaat auf

- a) natürliche Personen, die
 - in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, und
 - in Bezug auf die Arabische Republik Ägypten im Sinne ihrer Verfassung und Gesetzgebung als Staatsangehörige gelten;
- b) juristische Personen, einschließlich Gesellschaften, Handelsgesellschaften, Wirtschaftsvereinigungen, Personengesellschaften sowie andere Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren eingetragenen Gesellschaftssitz oder Sitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats haben, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger eines Vertragsstaats jede Person, die einen von den zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaats ausgestellten nationalen Reisepass besitzt;

3. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenzentgelte oder sonstige Entgelte oder Sachleistungen in Bezug auf eine Kapitalanlage;

4. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“ das Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats einschließlich des Küstenmeeres sowie die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel, soweit nationales Recht und Völkerrecht jedem Vertragsstaat die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten gestatten.

Artikel 2

Förderung und Schutz von Kapitalanlagen

(1) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zulassen.

(2) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in jedem Fall gerecht und billig behandeln und ihnen den vollen Schutz des Abkommens gewähren.

(3) Ein Vertragsstaat wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung oder die Verfügung über die Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

(4) Bei Beförderungen von Gütern oder Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird ein Vertragsstaat die Transportunternehmen des anderen Vertragsstaats weder ausschließen noch behindern und soweit erforderlich Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Artikel 3

Behandlung von Kapitalanlagen

(1) Jeder Vertragsstaat behandelt Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet, die sich im Besitz oder unter dem Einfluss von Investoren des anderen Vertragsstaats befinden, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(2) Jeder Vertragsstaat behandelt Investoren des anderen Vertragsstaats hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet, wie der Verwaltung, der

2. the term “investor” with regard to either Contracting States refers to:

- (a) “natural persons” who
 - in respect of the Federal Republic of Germany are Germans within the meaning of its Basic Law; and
 - in respect of the Arab Republic of Egypt are considered to be nationals within the meaning of its Constitution and legislation;
- (b) legal entities, including companies, corporations, business associations, partnerships and other organizations with or without legal personality which have their registered office or seat in the territory of that Contracting State, irrespective of whether or not their activities are directed at profit;

without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting State concerned shall be deemed to be a national of that Contracting State;

3. the term “returns” means the amounts yielded by an investment for a definite period, such as profits, dividends, interest, royalties, fees or any payments in kind related to an investment;

4. the term “territory” means the territory of either Contracting State including the territorial sea, as well as the exclusive economic zone and the continental shelf insofar as national law and international law permit each of the Contracting States to exercise sovereign rights or jurisdiction in these areas.

Article 2

Encouragement and Protection of Investments

(1) Each Contracting State shall in its territory promote as far as possible investments by investors of the other Contracting State and admit such investments in accordance with its laws and regulations.

(2) Each Contracting State shall in its territory in any case accord investments by investors of the other Contracting State fair and equitable treatment as well as full protection under the Agreement.

(3) Neither Contracting State shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use, enjoyment, or disposal of investments in its territory of investors of the other Contracting State.

(4) Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting State shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting State and shall issue permits as required to carry out such transport.

Article 3

Treatment of Investments

(1) Neither Contracting State shall subject investments in its territory owned or controlled by investors of the other Contracting State to treatment less favourable than it accords to investments of its own investors or to investments of investors of any third State.

(2) Neither Contracting State shall subject investors of the other Contracting State, as regards their activities in connection with investments in its territory, such as the management, main-

Erhaltung, des Gebrauchs, der Nutzung und der Verfügung über Kapitalanlagen, nicht weniger günstig als seine eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten. Als eine „weniger günstige Behandlung“ im Sinne dieses Artikels ist insbesondere anzusehen: die ungleiche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie oder Brennstoffen oder von Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die ungleiche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne dieses Artikels.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten wegen seiner Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen seiner Assoziierung damit einräumt.

(4) Fragen der Besteuerung von Einkommen und Vermögen werden in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bezüglich der Steuern auf Einkommen und Vermögen zwischen den Vertragsstaaten behandelt. Falls es ein solches Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Vertragsstaaten nicht gibt, findet das einschlägige nationale Steuerrecht Anwendung. Die nach diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich ebenfalls nicht auf Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

(5) Die Vertragsstaaten werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Anträge auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung werden ebenfalls wohlwollend geprüft.

Artikel 4

Enteignung

(1) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats dürfen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung direkt oder indirekt enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Investoren eines Vertragsstaats, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von diesem

tenance, use, enjoyment and disposal of an investment, to treatment less favourable than it accords to its own investors or to investors of any third State. The following shall, in particular, be deemed 'treatment less favourable' within the meaning of this Article: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed 'treatment less favourable' within the meaning of this Article.

(3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting State accords to investors of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) Issues of taxation on income and on capital shall be dealt with in accordance with the relevant agreement for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital between the Contracting States. In case there is no such double taxation agreement between the Contracting States, the respective national tax law shall be applicable. The treatment granted under this Article shall also not relate to advantages which either Contracting State accords to investors of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

(5) The Contracting States shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting State who wish to enter the territory of the other Contracting State in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting State who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting State and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

Article 4

Expropriation

(1) Investments by investors of either Contracting State shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting State.

(2) Investments by investors of either Contracting State shall not directly or indirectly be expropriated, nationalized or subjected to any other measures the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting State except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Investors of either Contracting State whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting State owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favou-

Vertragsstaat hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als seine eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Meistbegünstigung.

Artikel 5

Freier Transfer

(1) Jeder Vertragsstaat gewährleistet den Investoren des anderen Vertragsstaats den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

(2) Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, nach diesem Artikel oder nach Artikel 6 erfolgen unverzüglich zu dem am Tag des Transfers geltenden Marktkurs.

(3) Gibt es keinen Devisenmarkt, so gilt der Kreuzkurs (cross rate), der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlungen Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

(4) Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne dieses Artikels gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

Artikel 6

Rechtseintritt

Leistet ein Vertragsstaat seinen Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so erkennt dieser andere Vertragsstaat, unbeschadet der Rechte des erstgenannten Vertragsstaats aus Artikel 8, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf den erstgenannten Vertragsstaat an. Ferner erkennt der andere Vertragsstaat den Eintritt des erstgenannten Vertragsstaats in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche der erstgenannte Vertragsstaat in demselben Umfang wie sein Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7

Anwendung sonstiger Bestimmungen

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsstaaten bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren des anderen Vertragsstaats eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

able by such other Contracting State than that which the latter Contracting State accords to its own investors as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Investors of either Contracting State shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting State in respect of the matters provided for in this Article.

Article 5

Free Transfer

(1) Each Contracting State shall guarantee to investors of the other Contracting State the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) the returns;
- (c) the repayment of loans;
- (d) the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) the compensation provided for in Article 4.

(2) Transfers under Article 4 (2) or (3), under this Article or under Article 6 shall be made without delay at the market rate of exchange applicable on the day of the transfer.

(3) Should there be no foreign exchange market the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights shall apply.

(4) A transfer shall be deemed to have been made 'without delay' within the meaning of this Article if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

Article 6

Subrogation

If either Contracting State makes a payment to any of its investors under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting State, the latter Contracting State shall, without prejudice to the rights of the former Contracting State under Article 8, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such investor to the former Contracting State. The latter Contracting State shall also recognize the subrogation of the former Contracting State to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting State shall be entitled to assert to the same extents as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 4 (2) and (3) as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7

Application of Other Rules

(1) If the legislation of either Contracting State or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting States in addition to this Agreement contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting State to a treatment more favourable than is provided for by this Agreement, such regulation shall, to the extent that it is more favourable, prevail over this Agreement.

(2) Jeder Vertragsstaat wird jede andere Verpflichtung einhalten, die er in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 8

Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 9

Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Vertragsstaat

(1) Streitigkeiten in Bezug auf Kapitalanlagen zwischen einem Vertragsstaat und einem Investor des anderen Vertragsstaats sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Investors des anderen Vertragsstaats einem Schiedsverfahren unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, wird die Streitigkeit einem Schiedsverfahren beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten unterworfen, das nach dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten geschaffen wurde.

(3) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Der Schiedsspruch wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(2) Each Contracting State shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting State.

Article 8

Settlement of Disputes between the Contracting States

(1) Disputes between the Contracting States concerning the interpretation or application of this Agreement should as far as possible be settled by the governments of the two Contracting States.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting State be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting State shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting States. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting State has informed the other Contracting State that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting State may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting State or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting State or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting State should make the necessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decision shall be binding. Each Contracting State shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting States. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

Article 9

Settlement of Disputes between an Investor and a Contracting State

(1) Disputes concerning investments between a Contracting State and an investor of the other Contracting State should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the dispute cannot be settled within six months of the date when it has been raised by one of the parties in dispute, it shall, at the request of the investor of the other Contracting State, be submitted for arbitration. Unless the parties in dispute agree otherwise, the dispute shall be submitted for arbitration to the International Centre for Settlement of Investment Disputes established under the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States.

(3) The award shall be binding and shall not be subject to any appeal or remedy other than those provided for in the said Convention. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(4) Der an der Streitigkeit beteiligte Vertragsstaat wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass der Investor des anderen Vertragsstaats eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

Artikel 10

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt ab seinem Inkrafttreten für alle Kapitalanlagen, auch für jene, die die Investoren des einen Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben. Es gilt jedoch nicht für Streitigkeiten in Bezug auf Kapitalanlagen oder für Ansprüche, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind beziehungsweise befriedigt wurden.

(2) Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsstaaten diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt fünfzehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsstaaten das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf auf diplomatischem Weg schriftlich kündigt. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren kann das Abkommen jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die vorstehenden Artikel noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 5. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, das dazugehörige Protokoll und der Briefwechsel mit gleichem Datum außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 16. Juni 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting State involved in the dispute shall not raise the objection that the investor of the other Contracting State has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

Article 10

Scope of Application

(1) From the date of its entry into force, this Agreement shall apply to all investments, also those made prior to its entry into force, by the investors of either Contracting State in the territory of the other Contracting State. However, it shall not apply to any dispute concerning an investment which arose or any claim which was settled before its entry into force.

(2) This Agreement shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting States.

Article 11

Entry into Force, Duration and Termination

(1) This Agreement shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of fifteen years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing through diplomatic channels by either Contracting State twelve months before its expiration. After the expiry of the period of fifteen years this Agreement may be denounced at any time by either Contracting State giving twelve months' notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Agreement, the provisions of the preceding Articles shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Agreement.

(4) Upon entry into force of this Agreement the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Arab Republic of Egypt concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments of 5th July 1974, the associated Protocol and the exchange of letters of the same date shall cease to be in force.

Done at Berlin on 16/06/2005 in duplicate in the German, Arab and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretation between the German and the Arab texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Klaus Scharioth
Wolfgang Clement

Für die Arabische Republik Ägypten
For the Arab Republic of Egypt

Al-Orabi
Mohamed Rachid

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 19. und 20. April 2005
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Islamischen Republik Afghanistan
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 2. Februar 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 19. und 20. April 2005 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Afghanistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Februar 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Islamischen Republik Afghanistan
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Islamic Republic of Afghanistan
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Islamische Republik Afghanistan –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. umfasst der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
3. bezeichnet der Begriff „Investor“
 - a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
 - Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,

The Federal Republic of Germany

and

the Islamic Republic of Afghanistan –

desiring to intensify economic co-operation between both States,

intending to create favourable conditions for investments by investors of either State in the territory of the other State,

recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations –

have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Treaty

1. the term “investments” comprises every kind of asset, in particular:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
 - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
 - (d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, industrial designs, trademarks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know-how, and good will;
 - (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract and exploit natural resources;

any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;
2. the term “returns” means the amounts yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees;
3. the term “investor” means
 - (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
 - Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany,

- jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,
- b) in Bezug auf die Islamische Republik Afghanistan:
 - Afghanen im Sinne der Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan,
 - jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Afghanistan hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften zulassen.

(2) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in jedem Fall gerecht und billig behandeln und ihnen den vollen Schutz des Vertrags gewähren.

(3) Ein Vertragsstaat wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung oder die Verfügung über die Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

Artikel 3

(1) Jeder Vertragsstaat behandelt Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluss von Investoren des anderen Vertragsstaats stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(2) Jeder Vertragsstaat behandelt Investoren des anderen Vertragsstaats hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als seine eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten wegen seiner Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen seiner Assoziation damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats dürfen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung direkt oder indirekt enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen

- any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit,

(b) in respect of the Islamic Republic of Afghanistan:

- Afghans within the meaning of the Constitution of the Islamic Republic of Afghanistan,
- any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Islamic Republic of Afghanistan, irrespective of whether or not its activities are directed at profit.

Article 2

(1) Each Contracting State shall in its territory promote as far as possible investments by investors of the other Contracting State and admit such investments in accordance with its legislation.

(2) Each Contracting State shall in its territory in any case accord investments by investors of the other Contracting State fair and equitable treatment as well as full protection under the Treaty.

(3) Neither Contracting State shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use, enjoyment or disposal of investments in its territory of investors of the other Contracting State.

Article 3

(1) Neither Contracting State shall subject investments in its territory owned or controlled by investors of the other Contracting State to treatment less favourable than it accords to investments of its own investors or to investments of investors of any third State.

(2) Neither Contracting State shall subject investors of the other Contracting State, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own investors or to investors of any third State.

(3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting State accords to investors of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting State accords to investors of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

(1) Investments by investors of either Contracting State shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting State.

(2) Investments by investors of either Contracting State shall not directly or indirectly be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting State except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be

bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Investoren eines Vertragsstaats, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von diesem Vertragsstaat hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als seine eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jeder Vertragsstaat gewährleistet den Investoren des anderen Vertragsstaats den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

Artikel 6

Leistet ein Vertragsstaat seinen Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so erkennt dieser andere Vertragsstaat, unbeschadet der Rechte des erstgenannten Vertragsstaats aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf den erstgenannten Vertragsstaat an. Ferner erkennt der andere Vertragsstaat den Eintritt des erstgenannten Vertragsstaats in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche der erstgenannte Vertragsstaat in demselben Umfang wie sein Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7

(1) Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder Artikel 6 erfolgen unverzüglich zu dem am Tag des Transfers geltenden Marktkurs.

(2) Gibt es keinen Devisenmarkt, so gilt der Kreuzkurs (cross rate), der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsstaaten bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren des

effectively realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Investors of either Contracting State whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting State owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting State than that which the latter Contracting State accords to its own investors as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Investors of either Contracting State shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting State in respect of the matters provided for in this Article.

Article 5

Each Contracting State shall guarantee to investors of the other Contracting State the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) the returns;
- (c) the repayment of loans;
- (d) the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) the compensation provided for in Article 4.

Article 6

If either Contracting State makes a payment to any of its investors under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting State, the latter Contracting State shall, without prejudice to the rights of the former Contracting State under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such investor to the former Contracting State. The latter Contracting State shall also recognize the subrogation of the former Contracting State to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting State shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 4 (2) and (3) as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7

(1) Transfers under Article 4 (2) or (3), under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the market rate of exchange applicable on the day of the transfer.

(2) Should there be no foreign exchange market the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights shall apply.

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting State or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting States in addition to this Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting State to a

anderen Vertragsstaats eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jeder Vertragsstaat wird jede andere Verpflichtung einhalten, die er in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Investoren des einen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats in dessen Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 11

(1) Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Kapitalanlagen zwischen einem der Vertragsstaaten und einem Investor des anderen Vertragsstaats sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Meinungsverschiedenheit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Investors des anderen Vertragsstaats einem Schiedsverfahren unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, wird die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsverfahren im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten unterworfen.

treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Treaty.

(2) Each Contracting State shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting State.

Article 9

This Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by investors of either Contracting State in the territory of the other Contracting State consistent with the latter's legislation.

Article 10

(1) Divergencies between the Contracting States concerning the interpretation or application of this Treaty should as far as possible be settled by the governments of the two Contracting States.

(2) If a divergency cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting State be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting State shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting States. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting State has informed the other Contracting State that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting State may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting State or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting State or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting State should make the necessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting State shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting States. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

Article 11

(1) Divergencies concerning investments between a Contracting State and an investor of the other Contracting State should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the divergency cannot be settled within six months of the date when it has been raised by one of the parties in dispute, it shall, at the request of the investor of the other Contracting State, be submitted for arbitration. Unless the parties in dispute agree otherwise, the divergency shall be submitted for arbitration under the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States.

(3) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(4) Der an der Streitigkeit beteiligte Vertragsstaat wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass der Investor des anderen Vertragsstaats eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsstaaten diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 13

Das beiliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Vertragsstaaten einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Der entsprechende Zeitpunkt ist der Tag, an dem die letzte Notifikation eingegangen ist.

(2) Dieser Vertrag bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht einer der beiden Vertragsstaaten den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit von einem der beiden Vertragsstaaten mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die vorstehenden Artikel noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Berlin am 19. und 20. April 2005 in zwei Urschriften, jede in Deutsch, Dari und Englisch, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des Wortlauts in Deutsch und Dari ist der englische Wortlaut maßgebend.

(3) The award shall be binding and shall not be subject to any appeal or remedy other than those provided for in the said Convention. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting State involved in the dispute shall not raise the objection that the investor of the other Contracting State has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

Article 12

This Treaty shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting States.

Article 13

The attached Protocol shall form an integral part of this Treaty.

Article 14

(1) This Treaty shall enter into force one month from the date on which the Contracting States have notified each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) This Treaty shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing through diplomatic channels by either Contracting State twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Treaty may be denounced at any time by either Contracting State giving twelve months' notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty, the provisions of the preceding Articles shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Treaty.

Done at Berlin on April 19 and 20, 2005 in duplicate in the German, Dari and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Dari texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Jürgen Chrobog
Wolfgang Clement

Für die Islamische Republik Afghanistan
For the Islamic Republic of Afghanistan

Nasser-Zia
H. Amin Arsala

Protokoll
zum Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Islamischen Republik Afghanistan
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Protocol
to the Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Islamic Republic of Afghanistan
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland und die Islamische Republik Afghanistan haben zum Vertrag vom 19. und 20. April 2005 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart:

The Federal Republic of Germany and the Islamic Republic of Afghanistan have agreed on the following provisions to the Treaty of 19 and 20 April 2005 concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments:

1. Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger eines Vertragsstaats jede Person, die einen von den zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaats ausgestellten nationalen Reisepass besitzt.

1. Ad Article 1

- (a) Returns from the investment and, in the event of their re-investment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting State concerned shall be deemed to be a national of that Contracting State.

2. Zu Artikel 2

Der Vertrag gilt auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht dem jeweiligen Vertragsstaat die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

2. Ad Article 2

The Treaty shall also apply to the areas of the exclusive economic zone and the continental shelf insofar as international law permits the Contracting State concerned to exercise sovereign rights or jurisdiction in these areas.

3. Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Erhaltung, der Gebrauch, die Nutzung und die Verfügung über eine Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Artikel 3 verpflichtet einen Vertragsstaat nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach seinen Steuergesetzen nur den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats ansässige Investoren auszudehnen.
- c) Die Vertragsstaaten werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das

3. Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed “activity” within the meaning of Article 3 (2): the management, maintenance, use, enjoyment and disposal of an investment. The following shall, in particular, be deemed “treatment less favourable” within the meaning of Article 3: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable” within the meaning of Article 3.
- (b) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting State to extend to investors resident in the territory of the other Contracting State tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to investors resident in its territory.
- (c) The Contracting States shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting State who wish to enter the territory of

Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung werden wohlwollend geprüft.

4. Zu Artikel 7

Als „unverzüglich“ erfolgt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist durchgeführt wird, die normalerweise zur Erledigung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

5. Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird ein Vertragsstaat die Transportunternehmen des anderen Vertragsstaats weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar für die Kapitalanlage im Sinne des Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder im Auftrag eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne des Vertrags angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage reisen.

the other Contracting State in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting State who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting State and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

4. Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made “without delay” within the meaning of Article 7 (1) if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

5. Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting State shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting State and shall issue permits as required to carry out such transport. This shall include the transport of

- (a) goods directly intended for an investment within the meaning of the Treaty or acquired in the territory of either Contracting State or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the Treaty are invested;
- (b) persons travelling in connection with an investment.

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 10. August 2005
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Demokratischen Republik Timor-Leste
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 2. Februar 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 10. August 2005 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Timor-Leste über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Februar 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Demokratischen Republik Timor-Leste
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Democratic Republic of Timor-Leste
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Acordo
entre a República Federal da Alemanha
e a República Democrática de Timor-Leste
sobre a Promoção e Protecção Recíproca de Investimentos

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Demokratische Republik Timor-Leste –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. umfasst der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, ge-

The Federal Republic of Germany
and
the Democratic Republic of Timor-Leste –

desiring to intensify economic co-operation between both States,

intending to create favourable conditions for investments by investors of either State in the territory of the other State,

recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations –

have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Treaty

1. the term “investments” comprises every kind of asset, in particular:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
 - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
 - (d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, industrial designs,

A República Federal da Alemanha
e
a República Democrática de Timor-Leste –

Animadas pelo desejo de intensificar a cooperação económica entre os dois Estados,

Desejando criar condições favoráveis para investimentos por parte de investidores de um Estado no território do outro Estado,

Reconhecendo que a promoção e a protecção desses investimentos por meio de um Acordo poderão servir para estimular a iniciativa económica privada e incrementar o bem-estar de ambos os povos –

Acordaram o seguinte:

Artigo 1

Para efeitos do presente Acordo

1. o termo “investimentos” compreende activos de toda a natureza, particularmente
 - a) a propriedade de bens móveis e imóveis, bem como outros direitos reais, tais como hipotecas e direitos de penhora;
 - b) quotas em sociedades e outros tipos de participações em sociedades;
 - c) direitos pecuniários decorrentes de aplicações que geraram um valor económico ou direitos a serviços com valor económico;
 - d) direitos de propriedade intelectual, nomeadamente direitos de autor, patentes, modelos registados,

werbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;

- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen für natürliche Ressourcen;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;

3. bezeichnet der Begriff „Investor“

- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
- jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,

- b) in Bezug auf die Demokratische Republik Timor-Leste:

- natürliche Personen, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Demokratischen Republik Timor-Leste deren Staatsangehörigkeit besitzen,
- juristische Personen, die nach den Gesetzen der Demokratischen Republik Timor-Leste gegründet wurden.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften zulassen.

(2) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in jedem Fall gerecht und billig behandeln und ihnen den vollen Schutz des Vertrags gewähren.

(3) Ein Vertragsstaat wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung oder die Verfügung über die Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

trade-marks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know-how, and good will;

- (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract and exploit natural resources;

any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;

2. the term “returns” means the amounts yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees;

3. the term “investor” means

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany:

- Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany,
- any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit,

- (b) in respect of the Democratic Republic of Timor-Leste:

- natural persons having the nationality of the Democratic Republic of Timor-Leste in accordance with its laws,
- legal persons constituted under the laws of the Democratic Republic of Timor-Leste.

Article 2

(1) Each Contracting State shall in its territory promote as far as possible investments by investors of the other Contracting State and admit such investments in accordance with its legislation.

(2) Each Contracting State shall in its territory in any case accord investments by investors of the other Contracting State fair and equitable treatment as well as full protection under the Treaty.

(3) Neither Contracting State shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use, enjoyment or disposal of investments in its territory of investors of the other Contracting State.

desenhos e modelos industriais, marcas, nomes comerciais, segredos industriais e comerciais, processos tecnológicos, know-how e good will;

- e) concessões de direito público, incluindo concessões de prospecção, extracção e exploração de recursos naturais;

uma alteração da forma de aplicar os activos não afectará a sua classificação como investimentos;

2. o termo “rendimentos” designa os montantes gerados por um investimento durante um determinado período de tempo, tais como participação nos lucros, dividendos, juros, royalties ou outras formas de remuneração;

3. o termo “investidor” designa

- a) no que diz respeito à República Federal da Alemanha:

- alemães nos termos da Lei Fundamental da República Federal da Alemanha,
- pessoas jurídicas, bem como sociedades comerciais ou outras sociedades ou associações com ou sem personalidade jurídica que tenham a sua sede no território da República Federal da Alemanha, independentemente do facto de exercerem ou não uma actividade com fins lucrativos;

- b) no que diz respeito à República Democrática de Timor-Leste:

- pessoas físicas que, de acordo com as leis deste país, tenham a nacionalidade da República Democrática de Timor-Leste,
- pessoas jurídicas constituídas de acordo com as leis da República Democrática de Timor-Leste.

Artigo 2

(1) Cada um dos Estados Contratantes promoverá, no seu território, na medida do possível, a realização de investimentos de investidores do outro Estado Contratante, autorizando-os em conformidade com as disposições legais vigentes.

(2) Os investimentos realizados por investidores de um dos Estados Contratantes no território do outro Estado Contratante gozarão, em cada um dos casos, de um tratamento justo e equitativo, sendo-lhes concedida plena protecção nos termos do presente Acordo.

(3) Nenhum dos Estados Contratantes dificultará de alguma forma, através de medidas arbitrárias ou discriminatórias, a gestão, a preservação, o uso, o desfrute ou a disposição dos investimentos de investidores do outro Estado Contratante no seu território.

Artikel 3

(1) Jeder Vertragsstaat behandelt Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluss von Investoren des anderen Vertragsstaats stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(2) Jeder Vertragsstaat behandelt Investoren des anderen Vertragsstaats hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als seine eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten wegen seiner Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen seiner Assoziation damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats dürfen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung direkt oder indirekt enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Investoren eines Vertragsstaats, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staats-

Article 3

(1) Neither Contracting State shall subject investments in its territory owned or controlled by investors of the other Contracting State to treatment less favourable than it accords to investments of its own investors or to investments of investors of any third State.

(2) Neither Contracting State shall subject investors of the other Contracting State, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own investors or to investors of any third State.

(3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting State accords to investors of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting State accords to investors of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

(1) Investments by investors of either Contracting State shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting State.

(2) Investments by investors of either Contracting State shall not directly or indirectly be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting State except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Investors of either Contracting State whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting State owing

Artigo 3

(1) Cada um dos Estados Contratantes dará a investimentos pertencentes a ou promovidos por investidores do outro Estado Contratante no seu território um tratamento não menos favorável que o dado a investimentos dos seus próprios investidores ou de investidores de terceiros Estados.

(2) Cada um dos Estados Contratantes dará a investidores do outro Estado Contratante, no tocante às actividades decorrentes do investimento realizado no seu território, um tratamento não menos favorável que o dado aos seus próprios investidores ou aos investidores de terceiros Estados.

(3) Este tratamento não se refere a privilégios concedidos por um Estado Contratante aos investidores de terceiros Estados na sua qualidade de membro ou associado de uma união aduaneira ou económica, de um mercado comum ou de uma zona de livre comércio.

(4) O tratamento garantido por este Artigo não se refere a benefícios concedidos por um Estado Contratante a investidores de terceiros Estados com base num acordo para evitar a dupla tributação ou de outros acordos de natureza fiscal.

Artigo 4

(1) Os investimentos de investidores de um dos Estados Contratantes gozarão no território do outro Estado Contratante de plena protecção e plena segurança.

(2) No território de cada um dos Estados Contratantes os investimentos de investidores do outro Estado Contratante só poderão ser directa ou indirectamente expropriados, nacionalizados ou sujeitos a outras medidas com efeitos equivalentes à expropriação ou nacionalização, por razões de utilidade pública e mediante indemnização. A indemnização deverá corresponder ao valor do investimento expropriado imediatamente antes da data em que se tornou pública a intenção ou a execução da expropriação, da nacionalização ou da tomada de qualquer outra medida com efeitos equivalentes. A indemnização deverá ser paga sem demora e vencerá juros à taxa bancária usual, até à data da sua liquidação; deverá ser efectivamente realizável e livremente transferível. O mais tardar no momento da expropriação, nacionalização ou medida equivalente deverão ser tomadas as providências adequadas para fixar o valor da indemnização e o seu pagamento. O carácter legal da expropriação, nacionalização ou medida equivalente e o montante da indemnização deverão poder ser verificados num procedimento judicial ordinário.

(3) Os investidores de um dos Estados Contratantes que venham a sofrer perdas de investimentos no território do outro

notstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von diesem Vertragsstaat hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als seine eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jeder Vertragsstaat gewährleistet den Investoren des anderen Vertragsstaats den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

Artikel 6

Leistet ein Vertragsstaat seinen Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so erkennt dieser andere Vertragsstaat, unbeschadet der Rechte des erstgenannten Vertragsstaats aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf den erstgenannten Vertragsstaat an. Ferner erkennt der andere Vertragsstaat den Eintritt des erstgenannten Vertragsstaats in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche der erstgenannte Vertragsstaat in demselben Umfang wie sein Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7

(1) Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder Artikel 6 erfolgen unverzüglich zu dem am Tag des Transfers geltenden Marktkurs.

(2) Gibt es keinen Devisenmarkt, so gilt der Kreuzkurs (cross rate), der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum

to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting State than that which the latter Contracting State accords to its own investors as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Investors of either Contracting State shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting State in respect of the matters provided for in this Article.

Article 5

Each Contracting State shall guarantee to investors of the other Contracting State the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) the returns;
- (c) the repayment of loans;
- (d) the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) the compensation provided for in Article 4.

Article 6

If either Contracting State makes a payment to any of its investors under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting State, the latter Contracting State shall, without prejudice to the rights of the former Contracting State under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such investor to the former Contracting State. The latter Contracting State shall also recognize the subrogation of the former Contracting State to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting State shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 4 (2) and (3) as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7

(1) Transfers under Article 4 (2) or (3), under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the market rate of exchange applicable on the day of the transfer.

(2) Should there be no foreign exchange market the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of

Estado Contratante, provocadas por guerra ou outros conflitos armados, revolução, estado de emergência nacional ou sublevação, não receberão desse Estado Contratante, em matéria de restituições, compensações, indemnizações ou demais retribuições, um tratamento menos favorável do que o concedido aos seus próprios investidores. Tais pagamentos deverão ser livremente transferíveis.

(4) Em relação à matéria regulamentada pelo presente Artigo, os investidores de um dos Estados Contratantes gozarão no território do outro Estado Contratante do tratamento de nação mais favorecida.

Artigo 5

Cada Estado Contratante garantirá aos investidores do outro Estado Contratante a livre transferência de pagamentos relacionadas com um investimento, nomeadamente

- a) do capital e dos montantes adicionais necessários à manutenção ou ampliação do investimento;
- b) dos rendimentos;
- c) da amortização de empréstimos;
- d) do produto resultante da liquidação ou alienação total ou parcial do investimento;
- e) das indemnizações previstas no Artigo 4.

Artigo 6

Se um dos Estados Contratantes efectuar pagamentos aos seus investidores devido a uma garantia assumida em relação a um investimento no território do outro Estado Contratante, este, sem prejuízo dos direitos do primeiro Estado Contratante previstos pelo Artigo 10, reconhecerá a transferência de todos os direitos ou pretensões daqueles investidores para o primeiro Estado Contratante, seja por efeito legal, seja com base em acto jurídico. Para além disso, o outro Estado Contratante reconhecerá como sub-rogado o primeiro Estado Contratante em relação a todos esses direitos ou pretensões (direitos transferidos), podendo este exercê-los na mesma medida em que o faria o seu titular original. À transferência de montantes decorrentes dos direitos transferidos aplicar-se-ão, analogamente, as disposições dos parágrafos 2 e 3 do Artigo 4, bem como as do Artigo 5.

Artigo 7

(1) As transferências ao abrigo dos parágrafos 2 ou 3 do Artigo 4, do Artigo 5 ou do Artigo 6 serão efectuadas sem demora à taxa oficial de mercado no dia da transferência.

(2) Em caso de inexistência de um mercado de divisas, aplicar-se-á a taxa cruzada (cross rate) que resulta das taxas de câmbio que o Fundo Monetário Interna-

Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights shall apply.

cional tomaria por base na data da conversão das respectivas moedas em direitos especiais de saque.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsstaaten bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren des anderen Vertragsstaats eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jeder Vertragsstaat wird jede andere Verpflichtung einhalten, die er in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting State or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting States in addition to this Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting State to a treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Treaty.

(2) Each Contracting State shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting State.

Artigo 8

(1) Caso resulte das disposições legais de um dos Estados Contratantes ou das obrigações no âmbito do Direito Internacional que existem ou passarão a existir no futuro entre os Estados Contratantes para além deste Acordo um regulamento geral ou específico que preveja, para os investimentos dos investidores do outro Estado Contratante, um tratamento mais favorável do que o inscrito neste Acordo, este regulamento prevalecerá sobre o presente Acordo na medida em que for mais favorável.

(2) Cada um dos Estados Contratantes cumprirá todas as outras obrigações assumidas em relação a investimentos de investidores do outro Estado Contratante no seu território.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Investoren des einen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats in dessen Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Article 9

This Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by investors of either Contracting State in the territory of the other Contracting State consistent with the latter's legislation.

Artigo 9

Este Acordo aplicar-se-á também a investimentos que investidores de um dos Estados Contratantes efectuaram em conformidade com as disposições legais do outro Estado Contratante no território do mesmo, já antes da entrada em vigor do presente Acordo.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert,

Article 10

(1) Divergencies between the Contracting States concerning the interpretation or application of this Treaty should as far as possible be settled by the governments of the two Contracting States.

(2) If a divergency cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting State be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting State shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting States. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting State has informed the other Contracting State that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting State may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting State or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the

Artigo 10

(1) Os diferendos que surgirem entre os Estados Contratantes sobre a interpretação ou aplicação do presente Acordo deverão ser dirimidos, na medida do possível, pelos Governos dos dois Estados Contratantes.

(2) Se um diferendo não puder ser dirimido por esta via, será submetido, a pedido de qualquer um dos Estados Contratantes, a um tribunal de arbitragem.

(3) O tribunal de arbitragem será constituído "ad hoc", sendo que cada um dos Estados Contratantes nomeará um membro e ambos os membros escolherão, de comum acordo, um nacional dum terceiro Estado como presidente, que será nomeado pelos Governos dos dois Estados Contratantes. Os membros deverão ser nomeados no prazo de dois meses e o presidente dentro de três meses, a contar da data em que um dos Estados Contratantes tenha comunicado ao outro que deseja submeter o diferendo a um tribunal de arbitragem.

(4) Em caso de inobservância dos prazos previstos no parágrafo 3, cada um dos Estados Contratantes poderá, na falta de outro ajuste, solicitar ao Presidente do Tribunal Internacional de Justiça que proceda às necessárias nomeações. Caso o Presidente tenha a nacionalidade dum dos Estados Contratantes ou esteja impedido por qualquer outra razão, caberá ao Vice-

so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 11

(1) Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Kapitalanlagen zwischen einem der Vertragsstaaten und einem Investor des anderen Vertragsstaats sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Meinungsverschiedenheit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Investors des anderen Vertragsstaats einem Schiedsverfahren unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, wird die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsverfahren im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten unterworfen.

(3) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird durch innerstaatliches Recht vollstreckt.

(4) Der an der Streitigkeit beteiligte Vertragsstaat wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass der Investor des anderen Vertragsstaats eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsstaaten diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting State or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting State should make the necessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting State shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting States. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

Article 11

(1) Divergencies concerning investments between a Contracting State and an investor of the other Contracting State should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the divergency cannot be settled within six months of the date when it has been raised by one of the parties in dispute, it shall, at the request of the investor of the other Contracting State, be submitted for arbitration. Unless the parties in dispute agree otherwise, the divergency shall be submitted for arbitration under the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States.

(3) The award shall be binding and shall not be subject to any appeal or remedy other than those provided for in the said Convention. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting State involved in the dispute shall not raise the objection that the investor of the other Contracting State has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

Article 12

This Treaty shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting States.

presidente proceder às nomeações. Se também o Vice-presidente possuir a nacionalidade dum dos Estados Contratantes ou também estiver impedido, as nomeações caberão ao membro seguinte na hierarquia do Tribunal que não possuir a nacionalidade de um dos Estados Contratantes.

(5) O tribunal de arbitragem decidirá por voto maioritário. As suas decisões serão vinculativas. Cada um dos Estados Contratantes suportará, durante o processo diante do tribunal de arbitragem, os custos do seu membro, bem como os do seu substituto; ambos os Estados Contratantes arcarão, em partes iguais, com os custos do presidente e com os custos diversos. O tribunal de arbitragem poderá adoptar um regime alternativo em relação aos custos. Para além disso, o tribunal de arbitragem definirá as suas próprias regras processuais.

Artigo 11

(1) Diferendos em relação a investimentos que tenham surgido entre um dos Estados Contratantes e um investidor do outro Estado Contratante deverão, na medida do possível, ser dirimidos de forma amigável entre as partes litigantes.

(2) Se um diferendo não puder ser dirimido dentro dum prazo de seis meses, contados a partir da data em que uma das partes litigantes o tenha manifestado, será submetido, a pedido do investidor do outro Estado Contratante, a um tribunal de arbitragem. Na medida em que as partes litigantes não chegarem a outro acordo, o diferendo será submetido a um processo de arbitragem no quadro da Convenção de 18 de Março de 1965 para a Resolução de Diferendos relativos a Investimentos entre Estados e Nacionais de outros Estados.

(3) A sentença arbitral será vinculativa e ficará submetida unicamente aos recursos ou demais acções legais previstos pela referida Convenção. A execução obedecerá ao Direito nacional.

(4) Durante o processo de arbitragem ou a execução da sentença arbitral, o Estado Contratante envolvido no diferendo não poderá fazer valer como objecção o facto de o investidor do outro Estado Contratante ter recebido, por uma parte ou pela totalidade do prejuízo, a indemnização de um seguro.

Artigo 12

O presente Acordo vigorará independentemente do facto de existirem ou não relações diplomáticas ou consulares entre os dois Estados Contratantes.

Artikel 13

Das beiliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Vertrags.

Article 13

The attached Protocol shall form an integral part of this Treaty.

Artigo 13

O Protocolo anexo é parte integrante do presente Acordo.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht einer der beiden Vertragsstaaten den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit von einem der beiden Vertragsstaaten mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die vorstehenden Artikel noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Berlin am 10. August 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher, portugiesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des portugiesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 14

(1) This Treaty shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing through diplomatic channels by either Contracting State twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Treaty may be denounced at any time by either Contracting State giving twelve months' notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty, the provisions of the preceding Articles shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Treaty.

Done at Berlin on August 10, 2005 in duplicate in the German, Portuguese and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Portuguese texts, the English text shall prevail.

Artigo 14

(1) O presente Acordo carece de ratificação; os instrumentos de ratificação deverão ser trocados o mais brevemente possível.

(2) O presente Acordo entrará em vigor um mês após a troca dos instrumentos de ratificação. Permanecerá em vigor por um período de dez anos após o qual será prorrogado por tempo indeterminado, a não ser que um dos dois Estados Contratantes o denuncie, mediante notificação por escrito encaminhada por via diplomática, com uma antecedência de doze meses. Expirado o período de dez anos, o Acordo poderá ser denunciado a qualquer momento, com uma antecedência de doze meses, por cada um dos Estados Contratantes.

(3) Relativamente aos investimentos realizados até ao momento em que expira o presente Acordo, as disposições dos Artigos anteriores continuarão em vigor por mais vinte anos, contados a partir da data em que expira o Acordo.

Feito em Berlim, aos 10 dias do mês de Agosto de 2005, em dois originais, cada um nas línguas alemã, portuguesa e inglesa, fazendo todos os três textos fé. Em caso de interpretação divergente dos textos alemão e português prevalecerá a versão inglesa do texto.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Pela República Federal da Alemanha
Georg Boomgaarden

Für die Demokratische Republik Timor-Leste
For the Democratic Republic of Timor-Leste
Pela República Democrática de Timor-Leste
J. Ramos-Horta

Protokoll
zum Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Demokratischen Republik Timor-Leste
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Protocol
to the Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Democratic Republic of Timor-Leste
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Protocolo
ao Acordo
entre a República Federal da Alemanha
e a República Democrática de Timor-Leste
sobre a Promoção e Protecção Recíproca de Investimentos

Die Bundesrepublik Deutschland und die Demokratische Republik Timor-Leste haben zum Vertrag vom 10. August 2005 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart:

1. Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger eines Vertragsstaats jede Person, die einen von den zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaats ausgestellten nationalen Reisepass besitzt.

2. Zu Artikel 2

Der Vertrag gilt auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht dem jeweiligen Vertragsstaat die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

3. Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Erhaltung, der Gebrauch, die Nutzung und die Verfügung über eine Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Be-

The Federal Republic of Germany and the Democratic Republic of Timor-Leste have agreed on the following provisions to the Treaty of 10 August, 2005 concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments:

1. Ad Article 1

- (a) Returns from the investment and, in the event of their re-investment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting State concerned shall be deemed to be a national of that Contracting State.

2. Ad Article 2

The Treaty shall also apply to the areas of the exclusive economic zone and the continental shelf insofar as international law permits the Contracting State concerned to exercise sovereign rights or jurisdiction in these areas.

3. Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed “activity” within the meaning of Article 3 (2): the management, maintenance, use, enjoyment and disposal of an investment. The following shall, in particular, be deemed “treatment less favourable” within the meaning of Article 3: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the

A República Federal da Alemanha e a República Democrática de Timor-Leste acordaram as seguintes disposições adicionais ao Acordo de 10 de Agosto de 2005 sobre a Promoção e Protecção Recíproca de Investimentos:

1. No tocante ao Artigo 1

- a) Rendimentos do investimento e, no caso do seu reinvestimento, também os rendimentos deste, gozarão da mesma protecção que os investimentos.
- b) Sem prejuízo de outros procedimentos para a constatação da nacionalidade, será considerado, em especial, como cidadão de um Estado Contratante a pessoa que possui um passaporte nacional emitido pelas autoridades competentes do respectivo Estado Contratante.

2. No tocante ao Artigo 2

O Acordo estender-se-á aos territórios da zona económica exclusiva e da plataforma continental, na medida em que o Direito Internacional permitir ao respectivo Estado Contratante o exercício de direitos soberanos ou competências de soberania nestes territórios.

3. No tocante ao Artigo 3

- a) Entenda-se por “actividades” nos termos do parágrafo 2 do Artigo 3, particularmente mas não exclusivamente, a gestão, a preservação, o uso, o desfrute e a disposição de um investimento. Por tratamento “menos favorável” nos termos do Artigo 3 entenda-se particularmente: um tratamento desigual no caso de limitações na aquisição de matérias-primas e auxiliares, energia e combustíveis, bem como meios produtivos e operacionais de todo tipo, o tratamento desigual no caso de impedimentos na venda

handlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.

- b) Artikel 3 verpflichtet einen Vertragsstaat nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach seinen Steuergesetzen nur den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats ansässige Investoren auszudehnen.
- c) Die Vertragsstaaten werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung werden wohlwollend geprüft.

4. Zu Artikel 7

Als „unverzüglich“ erfolgt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist durchgeführt wird, die normalerweise zur Erledigung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

- 5. Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird ein Vertragsstaat die Transportunternehmen des anderen Vertragsstaats weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von
 - a) Gütern, die unmittelbar für die Kapitalanlage im Sinne des Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder im Auftrag eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne des Vertrags angelegt sind;
 - b) Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage reisen.

marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable” within the meaning of Article 3.

- b) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting State to extend to investors resident in the territory of the other Contracting State tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to investors resident in its territory.
- c) The Contracting States shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting State who wish to enter the territory of the other Contracting State in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting State who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting State and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

4. Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made “without delay” within the meaning of Article 7 (1) if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

- 5. Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting State shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting State and shall issue permits as required to carry out such transport. This shall include the transport of
 - a) goods directly intended for an investment within the meaning of the Treaty or acquired in the territory of either Contracting State or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the Treaty are invested;
 - b) persons travelling in connection with an investment.

de produtos dentro e fora do país, assim como outras medidas com efeito semelhante. Medidas a serem tomadas por razões de segurança e de ordem públicas, de saúde pública ou moralidade não serão consideradas tratamento “menos favorável” nos termos do Artigo 3.

- b) O Artigo 3 não obrigará um Estado Contratante a estender benefícios, isenções e reduções fiscais, concedidos em conformidade com a sua legislação fiscal apenas a investidores domiciliados no seu território, a investidores domiciliados no território do outro Estado Contratante.
- c) Os Estados Contratantes considerarão com benevolência, no quadro da sua legislação interna, pedidos de entrada e residência de pessoas de um dos Estados Contratantes, que solicitem a entrada no território do outro Estado Contratante por razões ligadas a um investimento; o mesmo será válido para trabalhadores de um dos Estados Contratantes que entrem no território do outro Estado Contratante, querendo lá permanecer para exercer uma actividade como trabalhadores. Também os pedidos para obter uma autorização de trabalho serão considerados com benevolência.

4. No tocante ao Artigo 7

Será considerada como efectuada “sem demora”, nos termos do parágrafo 1 do Artigo 7, uma transferência executada no prazo normalmente necessário para cumprir as formalidades da transferência. O prazo começará a contar a partir da apresentação do respectivo pedido e de forma alguma deverá ultrapassar dois meses.

- 5. Sempre que forem transportadas mercadorias ou pessoas por razões ligadas a um investimento, o Estado Contratante não excluirá nem impedirá as empresas de transporte do outro Estado Contratante, concedendo, sempre que necessário, autorizações para a realização dos transportes. Estão abrangidos transportes de
 - a) mercadorias destinadas directamente ao investimento nos termos do Acordo ou adquiridas no território de um dos Estados Contratantes ou de um terceiro Estado por uma empresa ou por solicitação de uma empresa, na qual estão investidos activos nos termos do Acordo;
 - b) pessoas, que viajem por razões ligadas a um investimento.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls
über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen**

Vom 4. Dezember 2006

Die Republik Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass sie sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Gründung der Republik Montenegro, als durch das Fakultativ-Protokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. April 2005 (BGBl. II S. 589).

Berlin, den 4. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“,
„CACI Information Support Systems (ISS), Inc.“ und „Lockheed Martin Services, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-24-14, DOCPER-AS-18-04 und DOCPER-AS-21-02)**

Vom 13. Dezember 2006

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 5. Dezember 2006 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-14), „CACI Information Support Systems (ISS), Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-18-04) und „Lockheed Martin Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-21-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 5. Dezember 2006

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 5. Dezember 2006

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 814 vom 5. Dezember 2006 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-24-14 mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2006 bis 28. Februar 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:
Analyse, Eventualfallplanung und Planung von Maßnahmen für den Krisenfall sowie Überwachung/Führung von Einsätzen und Krisenfallunterstützung im gesamten europäischen Einsatzgebiet sowie anderen Einsatzgebieten im Rahmen des globalen Krieges gegen den Terrorismus (GWOT). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.) und Process Analyst (Anhang II.1.).
- b) Das Unternehmen CACI Information Support Systems (ISS), Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-18-04 mit einer Laufzeit vom 11. August 2006 bis 10. August 2011 folgende Dienstleistungen erbringen:
Auswertung der militärischen Logistikanforderungen in Afrika, Osteuropa und anderenorts, je nach Transformationserfordernissen der einzelnen Truppenteile bei ihrer Neuordnung im Rahmen des globalen Krieges gegen den Terrorismus (GWOT). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Functional Analyst (Anhang II.6.).
- c) Das Unternehmen Lockheed Martin Services, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-21-02 mit einer Laufzeit vom 1. September 2006 bis 31. August 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:
Fachliche Beratung bei Planung, Überprüfung, Programmanalyse sowie der Beurteilung und Koordinierung von programmatischen, technischen und praktischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Durchführung des USEUCOM-Programms zur Bekämpfung des Narkoterrorismus (Counter-Narcoterrorism/CNT). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Functional Analyst (Anhang II.6.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen

Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 5. Dezember 2006 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 814 vom 5. Dezember 2006 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 5. Dezember 2006 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 15. Dezember 2006

Das Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 966) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 3 für

Libanon	am	11. Februar 2007
Sierra Leone	am	8. Februar 2007
Suriname	am	24. Dezember 2006

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2006 (BGBl. II S. 1141).

Berlin, den 15. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Inverness Technologies, Inc.“ und
„TCOOMBS and Associates LLC“
(Nr. DOCPER-TC-22-01 und DOCPER-TC-23-01)**

Vom 15. Dezember 2006

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 5. Dezember 2006 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Inverness Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-22-01) und „TCOOMBS and Associates LLC“ (Nr. DOCPER-TC-23-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 5. Dezember 2006

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 5. Dezember 2006

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 816 vom 5. Dezember 2006 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Inverness Technologies, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-22-01 mit einer Laufzeit vom 29. September 2006 bis 28. September 2011 folgende Dienstleistungen erbringen:

Nach dem „National Defense Authorization Act“ sind umfassende Zuschüsse und Leistungen für die Übergangsunterstützung für alle Militärbediensteten und ihre Ehepartner vorgesehen. In diesem Rahmen unterhält die für Beschäftigung und Weiterbildung von ehemaligen Angehörigen der Streitkräfte zuständige Behörde des US-Arbeitsministeriums in Zusammenarbeit mit dem US-Verteidigungsministerium, dem Ministerium für Veteranenangelegenheiten und dem Ministerium für Heimatschutz ein Übergangsunterstützungsprogramm (Transition Assistance Program, TAP). Ziele des TAP sind: Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit unter frisch aus den Streitkräften ausgeschiedenen Soldaten; verbesserte Beschäftigungsförderung für behinderte Veteranen und andere Veteranen mit mutmaßlich verschlechterten Beschäftigungschancen; bessere Kenntnis des zivilen US-Arbeitsmarkts bei Soldaten, die aus dem Dienst ausscheiden, und ihren Ehepartnern; Verringerung der staatlichen Kosten für Arbeitslosenunterstützung für ehemalige Soldaten.

Im Rahmen des TAP werden folgende Leistungen erbracht: Schulungen, Information und Hilfestellung. Das TAP bietet außerdem Beratung für den Übergang vom Militärdienst in ein ziviles Arbeitsleben und Schulung betreffend Selbsteinschätzung möglicher Berufswege, Entscheidungsfindung, Karriereplanung, Erstellung von Lebensläufen, Strategien bei der Arbeitssuche, Verhalten bei Vorstellungsgesprächen, angemessenes Auftreten, Stellenangebote und Gehaltsverhandlungen. Das Programm bietet auch zusätzliche Informationen in folgenden Bereichen: (1) Informationen zum US-Arbeitsmarkt, (2) Anforderungen an Beschäftigte im zivilen Sektor, Strategien bei Vorstellungsgesprächen, Erstellung von Lebensläufen, Beschäftigungschancen sowie (3) Informationen über die Verpflichtung des US-Verteidigungsministeriums, den Teilnehmern Nachweise der beim Militär erworbenen Qualifikationen auszustellen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Career Counselor.

- b) Das Unternehmen TCOOMBS and Associates LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-23-01 mit einer Laufzeit vom 16. September 2006 bis 15. September 2011 folgende Dienstleistungen erbringen:

Administrative Dienstleistungen im Bereich Medizincontrolling zur Unterstützung sämtlicher Aspekte des medizinischen Kodierungsprozesses: Kodierung von stationären Aufnahmen und ambulanten Terminen, Einlesen und Interpretation von Arztvermerken sowie alle zusätzlichen Leistungen, um medizinische Informationen zu kodieren. Muss über Kenntnisse bezüglich der unterschiedlichen US-Kodierungsregeln (American Hospital Association, American Medical Association, US-Verteidigungsministerium) verfügen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Medical Services Coordinator.

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unterneh-

men, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 5. Dezember 2006 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 816 vom 5. Dezember 2006 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 5. Dezember 2006 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 20. Dezember 2006

I.

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) wird nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für
Timor Leste am 8. Januar 2007
in Kraft treten.

II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Rahmenübereinkommens vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen am 4. April 2006 mit nachstehender Erklärung die Erstreckung des Rahmenübereinkommens auf die Vogtei Guernsey notifiziert:

(Übersetzung)

“... the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland wishes the United Kingdom's Ratification of the Convention ... to be extended to the following territory for whose international relations the United Kingdom is responsible:

Bailiwick of Guernsey

...

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland considers the extension of the United Nations Framework Convention on Climate Change to the Bailiwick of Guernsey ... to take effect from the date of deposit of this notification, ...”.

„... die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland möchte die Ratifikation des Übereinkommens seitens des Vereinigten Königreichs ... auf das folgende Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist:

Vogtei Guernsey

...

Nach Auffassung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wird die Erstreckung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf die Vogtei Guernsey ... vom Zeitpunkt der Hinterlegung dieser Notifikation an wirksam ...“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. April 2004 (BGBl. II S. 661).

Berlin, den 20. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Budapestervertrags
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

Vom 20. Dezember 2006

I.

Der Budapestervertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren, geändert am 26. September 1980 (BGBl. 1980 II S. 1104; 1984 II S. 679), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am 19. September 2003
Armenien	am 6. März 2005
Aserbaidschan	am 14. Oktober 2003
El Salvador	am 17. August 2006
Georgien	am 30. September 2005
Guatemala	am 14. Oktober 2006
Honduras	am 20. Juni 2006
Indien	am 17. Dezember 2001
Kasachstan	am 24. April 2002
Kirgisistan	am 17. Mai 2003
Korea (Demokratische Volksrepublik)	am 21. Februar 2002
Kroatien	am 25. Februar 2000
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 30. August 2002
Mexiko	am 21. März 2001
Nicaragua	am 10. August 2006
Tunesien	am 23. Mai 2004
Usbekistan	am 12. Januar 2002
Weißrussland	am 19. Oktober 2001.

II.

Die Afrikanische regionale Organisation für geistiges Eigentum (ARIPO) hat am 10. August 1998 dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum die in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrags vorgesehene Erklärung notifiziert; diese Erklärung ist am 10. November 1998 wirksam geworden.

III.

Die Eurasische Patentorganisation (EAPO) hat am 5. Januar 2000 dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum die in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrags vorgesehene Erklärung notifiziert; diese Erklärung ist am 5. April 2000 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. 2000 II S. 14).

Berlin, den 20. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Vertrags über den Beitritt
der Republik Bulgarien und Rumäniens
zur Europäischen Union**

Vom 26. Januar 2007

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 zu dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 1. Januar 2007

für die Bundesrepublik Deutschland und die folgenden Vertragsparteien in Kraft getreten ist:

Belgien	Niederlande
Bulgarien	Österreich
Dänemark	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Schweden
Griechenland	Slowakei
Irland	Slowenien
Italien	Spanien
Lettland	Tschechien
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
Malta	Zypern.

Die deutsche Ratifikationsurkunde war am 20. Dezember 2006 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt worden.

Berlin, den 26. Januar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 2006

Teil I: 27,00 € (3 Einbanddecken) zzgl. Porto und Verpackung

Teil II: 9,00 € (1 Einbanddecke) zzgl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (wie in den vergangenen Jahren)

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden. Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2006 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2007 Teil I Nr. 2 und 3 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Fax: (02 21) 9 76 68 - 2 78 · E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de